

WISSENSWERTES FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

2 Abitur 3





Liebe Schülerinnen und Schüler,

mit Eintritt in die Klasse 10 im allgemein bildenden Gymnasium oder die Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums befinden Sie sich nun auf der Zielgeraden Ihrer Schullaufbahn. Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen mit seinen Informationen zur Orientierung dienen, wie Sie Ihre weitere Schulzeit in der Kursstufe der gymnasialen Oberstufe erfolgreich planen können.

Aufgabe der gymnasialen Oberstufe ist es, Sie umfassend und zuverlässig für die Anforderungen zu qualifizieren, die Sie nach dem Abitur erwarten, sei es an einer Hochschule oder in einem anspruchsvollen Ausbildungsberuf. Im Zentrum steht deshalb eine qualitativ hochwertige Grundbildung in Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache.

Daneben können Sie durch Ihre Kursbelegung außerhalb des Pflichtprogramms individuelle Schwerpunkte setzen.

Über die Vermittlung von Fachwissen hinaus geht es um den Erwerb methodischer, sozialer und personaler Kompetenzen. Diese werden Sie durch zu-

nehmend selbstständiges, projektorientiertes und fächerverbindendes Arbeiten üben und optimieren, Sie werden im Team arbeiten, Ihre Ergebnisse präsentieren und dabei die neuen Medien einsetzen.

Am Ende der Kursstufe stehen die Abiturprüfungen in vier schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsfach. Diese mündliche Prüfung ist eine Präsentationsprüfung und kann ersetzt werden durch die so genannte besondere Lernleistung - Seminarkurs oder Teilnahme an einem Wettbewerb. Erstmalig wird die schriftliche Abiturprüfung des Jahres 2013 in den modernen Fremdsprachen aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung bestehen.

Durch die vielfältigen Arbeits-, Lern- und Prüfungsformen werden Sie optimal auf die Anforderungen vorbereitet, die in der Gesellschaft, auf der Hochschule oder in der Arbeitswelt auf Sie zukommen.

Wir wünschen Ihnen, liebe Schülerinnen und Schüler, eine in jeder Hinsicht bereichernde Zeit in der gymnasialen Oberstufe und viel Erfolg für das Abitur.

DI	IE GYMNASIALE OBERSTUFE AN ALLGEMEIN BILDENDEN GYMNASIEN	4
1.	DIE EINFÜHRUNGSPHASE 1.1 Allgemeine Hinweise 1.2 Informationen	4
2.	DIE KURSWAHLEN	5
	2.1 Pflicht-/Wahlbereich und Aufgabenfelder 2.2 Kursarten	6
	2.3 Kernfächer 2.4 Weitere Fächer	
3.	DIE LEISTUNGSMESSUNG	7
	3.1 Notengebung 3.2 Klausuren und andere Leistungsnachweise 3.3 Zeugnisse	
4.	DAS ABITUR	8
	4.1 Allgemeine Hinweise 4.2 Die schriftliche Prüfung	
	4.3 Die mündliche Prüfung 4.4 Wahl der Prüfungsfächer	9
5.	GESAMTQUALIFIKATION	10
	5.1 Übersicht 5.2 Block I	11
	5.3 Block II 5.4 Durchschnittsnote und Gesamtpunktzahl	12
	5.5 Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses	13
-	ZEITLICHER ÜBERBLICK	14
7.	BESONDERHEITEN 7.1 Besondere Lernleistung	15
	7.1.1 Seminarkurse als besondere Lernleistungen 7.1.2 Wettbewerbe als besondere Lernleistungen	
	7.2 Wirtschaft als Kernfach 7.3 Religion und Ethik	
	7.4 Latinum, Großes Latinum, Graecum und Hebraicum	16
	NICHTBESTEHEN UND WIEDERHOLUNG	18
9.	ANHANG 9.1 Fachhochschulreife	19
	9.2 Auslandsaufenthalte 9.3 Übergang ins berufliche Gymnasium	20 20
	9.4 Wahlbeispiele	21
	EINCANCER ACCE (Bishor Klasse 44)	22
	EINGANGSKLASSE (Bisher Klasse 11)	23
2.	JAHRGANGSSTUFEN 1 UND 2 2.1 Profilfächer – Kernfächer	25 26
	2.2 Kursangebot 2.3 Pflichtbelegung	27 28
	2.4 Besondere Lernleistung	30
3.	ABITURPRÜFUNG 3.1 Die schriftliche Prüfung	31
	3.2 Die mündliche Prüfung	0.0
4.	LEISTUNGSBEWERTUNG 4.1 Punktesystem und Noten 4.2 Klausuren und andere Leistungsnachweise	38
5.	GESAMTQUALIFIKATION 5.1 Block I	38
	5.2 Block II 5.3 Schema für die Gesamtqualifikation im Abitur	40 41
6.	ZEITLICHER ÜBERBLICK	42
	WIEDERHOLUNG DER JAHRGANGSSTUFEN UND DER ABITURPRÜFUNG	42
	ONSTIGES	43
	ELEGPLAN-WAHLBOGEN (Muster) EUGNIS (Muster)	44 46

Die gymnasiale Oberstufe an allgemein bildenden Gymnasien

Der vorliegende Leitfaden soll Sie auf Ihrem Weg durch die gymnasiale Oberstufe begleiten und als Grundlage für das Gespräch mit der Oberstufenberaterin oder dem Oberstufenberater dienen. Dem Leitfaden liegt die "Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim" (NGVO) zu Grunde.

Insofern ist dieser Leitfaden lediglich eine Informationsschrift. Der rechtlich verbindliche Text ist die genannte Verordnung, die im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden kann:

www.kultusportal-bw.de > Service > Gesetze / Verordnungen > Verordnungen / Verwaltungsvorschriften

1. Die Einführungsphase

1.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungs- und eine zweijährige Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase wird auch als Kursstufe (erste und zweite Jahrgangsstufe) bezeichnet und umfasst die Halbjahre 1 bis 4.

Während der Einführungsphase finden Informationsveranstaltungen an der Schule statt, in denen Sie detaillierte Auskünfte über die Kursstufe und Ihre Wahlmöglichkeiten erhalten.

Gegen Ende der Einführungsphase finden die Kurswahlen statt. Bei diesen Wahlen legen Sie fest, welche Kurse Sie in der Qualifikationsphase besuchen möchten. Für den Übergang von der Einführungsphase in die Kursstufe ist die Versetzung erforderlich.

Die in der Einführungsphase abgeschlossenen Fächer werden im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit den jeweils erreichten Noten aufgeführt, jedoch nicht in die Gesamtqualifikation einberechnet.

1.2 INFORMATIONEN

Im Hinblick auf ein beabsichtigtes Studium empfehlen wir Ihnen, sich vor der Kurswahl umfassend über die Voraussetzungen zu informieren, die für ein erfolgreiches Studium erfüllt werden müssen.

Der Deutsche Hochschulverband (www.hochschulverband.de) gibt Auskunft über Erwartungen und Ansprüche, die an die Abiturientinnen und Abiturienten gestellt werden.

Ferner bieten auch die Studienberatungen an den jeweiligen Hochschulen Informationsgespräche an.

Zur Vergabe der Studienplätze vergleichen Sie das aktuelle Kursbuch "Studium – Ausbildung" beziehungsweise die Internetseite www.studieninformation.de.

Präsenzpflicht

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung vom 21.3.1983 (K. u. U. Seite 387):

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.
- (2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.

2. Die Kurswahlen

Die Kurswahlen finden während der Einführungsphase statt. Bei den Kurswahlen legen Sie die Kurse für alle vier Halbjahre der Kursstufe fest.

Verantwortlich für die Einrichtung von Kursen ist allein die Schulleitung, die ausgehend von den vorhandenen Lehrerwochenstunden das Kursangebot zusammenstellt. Mit der Wahl eines Kurses besteht noch kein Anspruch darauf, dass dieser Kurs tatsächlich zustande kommt.

Die Wahl eines Kurses bezieht sich nur auf das Fach und die Kursart, jedoch nicht auf die Lehrkraft, die dieses Fach unterrichtet.

Nach Abschluss der Wahl ist ein Wechsel der Kurse oder ein Austritt aus einem Kurs nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beginn der Jahrgangsstufen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn auf Ihren Antrag hin möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

2.1 PFLICHT-/WAHLBEREICH UND AUFGABENFELDER

Das Fächerangebot gliedert sich in der Kursstufe in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich. Hierbei sind auch innerhalb des Pflichtbereichs bestimmte Wahlmöglichkeiten gegeben.

Die einzelnen Fächer aus Pflicht- und Wahlbereich werden drei Aufgabenfeldern zugeteilt.

AUFGABENFELD	PFLICHTBEREICH	WAHLBEREICH				
l sprachlich- literarisch- künstlerisch	Deutsch spätestens in Klasse 8 begonnene Fremdsprache: Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch Musik, Bildende Kunst	spätestens in der Einführungsphase als Arbeitsgemeinschaft begonnen Fremdsprache: Französisch, Latein, Griechisch Russisch, Hebräisch, Italienisch Spanisch, Portugiesisch, Chinesisch, Japanisch, Türkisch				
II gesellschafts- wissenschaftlich	Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft Religionslehre/Ethik	Philosophie Psychologie				
III mathematisch- naturwissenschaftlich- technisch	Mathematik Biologie, Chemie, Physik	Astronomie Darstellende Geometrie Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System Geologie Informatik				
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld	Sport					

2.2 KURSARTEN

Die angebotenen Kurse in der Qualifikationsphase umfassen zwei oder vier Stunden pro Woche. Kurse in den Fremdsprachen sind generell vierstündig (mit Ausnahme der spät beginnenden Fremdsprachen im Wahlbereich, die zwei- bis vierstündig unterrichtet werden können). Der Seminarkurs (siehe Ziffer 7.1.1) wird in der Regel dreistündig angeboten.

2.3 KERNFÄCHER

In den vier Halbjahren der Kursstufe müssen im Umfang von je vier Wochenstunden fünf Kernfächer belegt werden:

Deutsch
Mathematik
Fremdsprache
Fremdsprache oder Naturwissenschaft (Biologie oder Chemie oder Physik)
ein weiteres Fach aus dem Pflichtbereich

2.4 WEITERE FÄCHER

Im Rahmen des Kursangebots der Schule wählen Sie neben den zwanzig vierstündigen Kursen in den Kernfächern mindestens zwanzig Kurse in weiteren Fächern. Insgesamt müssen Sie folgende Fächer durchgängig über vier Halbjahre hinweg belegen:

Bildende Kunst oder Musik							
Geschichte							
Geographie und Gemeinschaftskunde (je zwei Halbjahre)							
Religionslehre oder Ethik							
zwei Naturwissenschaften aus Biologie, Chemie, Physik							
Sport (sofern nicht aus gesundheitlichen Gründen befreit)							

Die zweistündigen Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde werden wie folgt angeboten:

1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Gemein-	Geographie	Geographie	Gemein-
schafts-			schafts-
kunde			kunde

Ist das Kernfach Wirtschaft belegt, so ist das Fach Gemeinschaftskunde nur im ersten und das Fach Geographie nur im dritten Halbjahr zu belegen. Über die Pflichtbelegung hinaus wählen Sie gegebenenfalls weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlbereich, abhängig vom Angebot der Schule. Insgesamt werden pro Halbjahr durchschnittlich mindestens 32 Wochenstunden in Kursen oder Arbeitsgemeinschaften besucht. Sie haben die Pflicht, an den gewählten Kursen und Arbeitsgemeinschaften regelmäßig teilzunehmen.

3. Die Leistungsmessung

3.1 NOTENGEBUNG

In der Kursstufe sowie in der Abiturprüfung werden die Leistungen mit den herkömmlichen Noten und mit den ihnen zugeordneten Punkten bewertet. Bei der Leistungsbewertung werden die Punkte nach folgender Tabelle einer Note zugeordnet:

Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend		
			+ 3 -			6		
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0		

Ein Kurs, in dem weniger als fünf Punkte erreicht werden, gilt als "unterpunktet". Mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht besucht. Sofern damit eine Belegpflicht nicht erfüllt ist, können Sie nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden.

3.2 KLAUSUREN UND ANDERE LEISTUNGS-NACHWEISE

In den vierstündigen Kursen müssen Sie in den ersten drei Halbjahren mindestens je zwei Klausuren, im vierten Halbjahr mindestens eine Klausur schreiben. Im Fach Sport sind in den vierstündigen Kursen in den ersten beiden Halbjahren zusammen mindestens drei Klausuren (darunter pro Halbjahr mindestens eine Klausur) und im dritten und vierten Halbjahr mindestens je eine Klausur zu schreiben.

In den zweistündigen Kursen (außer im Fach Sport) ist in jedem Halbjahr mindestens eine Klausur pro Fach zu schreiben.

Zusätzlich zu den Klausuren sind gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) vorgesehen: schriftliche Hausarbeiten, Projekte (darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich), Referate, mündliche Prüfungen oder anderweitige Präsentationen. UNTERPUNKTET

Im Laufe der Kursstufe sind Sie zu solchen Leistungen in drei Fächern Ihrer Wahl verpflichtet, eine zusätzliche GFS können Sie freiwillig in einem weiteren Fach erbringen. Dies geschieht in Absprache mit den Fachlehrkräften und unter Berücksichtigung der schulischen Gepflogenheiten.

Außerdem können überdurchschnittliche Leistungen in den Arbeitsgemeinschaften Chor und Orchester im Fach Musik und in Schulsportwettbewerben im Fach Sport bei der Leistungsbewertung in den Kursen auf Ihren Antrag hin mit berücksichtigt werden.

3.3 ZEUGNISSE

Sie erhalten für jedes Halbjahr ein Zeugnis über die in den einzelnen Kursen erreichten Leistungen. Diese schließen in den ersten beiden Halbjahren auch Bewertungen über Ihr Verhalten und Ihre Mitarbeit ein.

4. Das Abitur

4.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Die Abiturprüfung findet im vierten Halbjahr statt. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Hierbei haben Sie fünf Prüfungsfächer: vier schriftliche und ein mündliches.

Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft (siehe §§ 20 und 23 NGVO).

4.2 DIE SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

Die schriftliche Abiturprüfung erfolgt in vier Ihrer fünf Kernfächer:

Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache und einem weiteren Kernfach Ihrer Wahl.

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zentral gestellt.

Die neue schriftliche Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen besteht aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Die Kommunikationsprüfung wird in der Regel zu Beginn des vierten Schulhalbjahres abgenommen. Sie können zwischen einer Einzelprüfung und einer Tandemprüfung wählen.

4.3 DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG

In dem von Ihnen gewählten mündlichen Prüfungsfach absolvieren Sie eine etwa 20-minütige Präsentationsprüfung. Hierfür legen Sie **spätestens** zehn Unterrichtstage vor der Prüfung vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft schriftlich vor. Der Leiter des Fachausschusses wählt eines dieser Themen als Prüfungsthema. Diese Entscheidung wird Ihnen etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

Die Präsentationsprüfung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen durch eine besondere Lernleistung ersetzen (siehe Ziffer 7.1).

Zusätzliche mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern können von Ihnen freiwillig gewählt beziehungsweise vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt werden.

Die Prüfungsaufgaben werden aufgrund von Vorschlägen der Fachlehrkraft im Rahmen der Bildungsund Lehrpläne für die Jahrgangsstufen gestellt. Sie werden Ihnen schriftlich vorgelegt, und Sie können sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten. Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

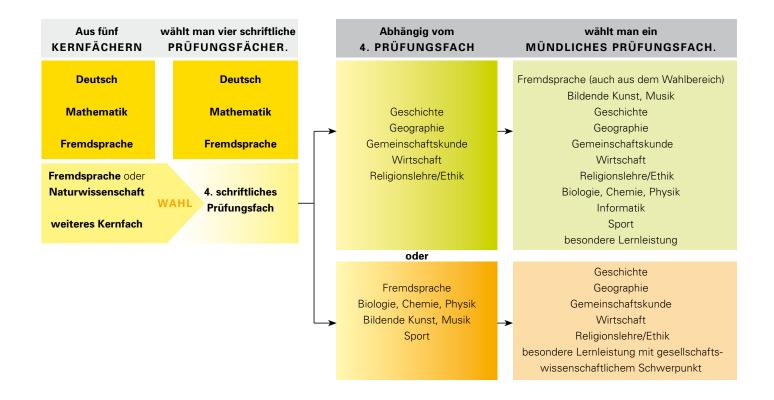
4.4 WAHL DER PRÜFUNGSFÄCHER

Bei der Wahl Ihrer Prüfungsfächer müssen Sie darauf achten, dass alle drei Aufgabenfelder (siehe Ziffer 2.1) abgedeckt werden.

Für die schriftliche Prüfung wählen Sie vier Ihrer fünf Kernfächer aus. Darunter müssen Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sein. Dadurch sind die Aufgabenfelder I und III bereits abgedeckt.

Für die mündliche Prüfung wählen Sie ein weiteres Fach des Pflichtbereichs (oder Informatik oder die spät beginnende Fremdsprache) aus.

Allerdings müssen Sie dabei darauf achten, dass auch das Aufgabenfeld II durch Ihre fünf Prüfungsfächer abgedeckt ist. Das bedeutet: Entweder das 4. schriftliche oder das mündliche Prüfungsfach muss dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld angehören.

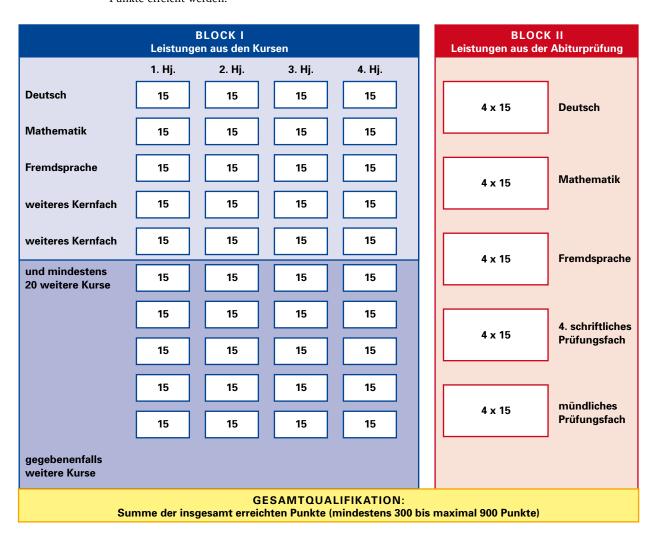


5. Gesamtqualifikation

5.1 ÜBERSICHT

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte und in der Abiturprüfung bis zu 300 Punkte erreicht werden.



5.2 BLOCK I

In diesem Block müssen mindestens 40 Kurse angerechnet werden. Darunter müssen sein:

- 1. die 20 Kurse in den Kernfächern,
- 2. soweit nicht als Kernfach einzubringen,
 - 2 Kurse in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik.
 - die 4 Kurse in Geschichte,
 - die belegpflichtigen Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde
 - jeweils 4 Kurse aus zwei der Fächer Physik, Chemie oder Biologie,
- 3. soweit nicht bereits berücksichtigt, die Kurse im mündlichen Prüfungsfach.

Über gegebenenfalls weitere anzurechnende Kurse entscheiden Sie spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Halbjahr; dabei kann die Gesamtnote der besonderen Lernleistung in zweifacher Wertung, also mit maximal 30 Punkten, angerechnet werden, und es werden hierfür zwei Kurse zu Grunde gelegt.

Wenn Sie mehr als 40 Kurse anrechnen lassen wollen, so wird die in Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte durch die Zahl der angerechneten Kurse dividiert und das Ergebnis mit 40 multipliziert wird.

Beispiel: Hat man aus 40 Kursen 398 Punkte erreicht, so ergibt sich durch Hinzunahme weiterer 4 Kurse mit je 13 Punkten als Gesamtpunktzahl in Block I: $(398 + 4 \times 13) : 44 \times 40 = 409.$

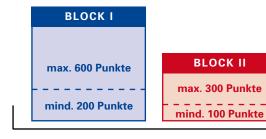
Das Ergebnis ist mathematisch gerundet.

5.3 BLOCK II

Im Block II werden die Leistungen der Abiturprüfung erfasst. Er umfasst die vier schriftlichen Prüfungsfächer und das mündliche Prüfungsfach (Präsentationsprüfung). In den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport werden die schriftlichen oder mündlichen Prüfungen gegebenenfalls durch fachpraktische Prüfungen ergänzt. In den modernen Fremdsprachen besteht die schriftliche Abiturprüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Die Punkte der Abiturprüfung sind wie folgt zu ermitteln:

- Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, so ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten.
- In den modernen Fremdsprachen wird das Ergebnis des schriftlichen Teils mit 2 2/3, das der Kommunikationsprüfung mit 1 ²/₃ multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert (siehe Tabelle Seite 13).
- Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl mit 2 2/3 und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl mit 1 1/3 multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert (siehe Tabelle auf Seite 13).

Die besondere Lernleistung kann nach Wahl statt der Anrechnung in Block I das mündliche Prüfungsfach ersetzen und wird dann in Block II vierfach gewertet. Allerdings müssen Sie darauf achten, dass mit den schriftlichen Prüfungsfächern und der besonderen Lernleistung alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sind.



GESAMTQUALIFIKATION: mindestens 300 bis maximal 900 Punkte

5.4 DURCHSCHNITTSNOTE UND GESAMTPUNKTZAHL

Die Durchschnittsnote ergibt sich laut nachfolgender Tabelle aus der in den zwei Blöcken erreichten Gesamtpunktzahl:

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

5.5 TABELLE FÜR DIE ERMITTLUNG DES **PRÜFUNGSERGEBNISSES**

- bei der schriftlichen Prüfung mit Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen;
- bei schriftlicher und mündlicher Prüfung sowie bei mündlicher Prüfung einschließlich fachpraktischer Prüfung im Fach Sport.

		Schriftliche Prüfung																	
		Noten	6		5			4			3		2			1			1
				-		+	-		+	-		+	-		+	-		+	
	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	١
	6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	Ī
	-	. 1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	1
	5	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	l
	+	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	
_	-	. 4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	1
Ĕ	4	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	ı
Ę	•	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	
Mündliche Prüfung	-	. 7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	1
흐	3	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	ı
Ę.	•	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	
ž	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	
	2	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	l
	•	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	
	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	1
	1	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58	1
		15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60	I

Der Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zu Grunde: Wird in einem schriftlichen Prüfungsfach zusätzlich mündlich geprüft, wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 2 ²/₃, das der mündlichen Prüfung mit 1 1/3 multipliziert. Die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert.

In den modernen Fremdsprachen wird das Ergebnis des schriftlichen Teils mit 2 ²/₃, das der Kommunikationsprüfung mit 1 1/3 multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert.

Ist Sport mündliches Prüfungsfach, so wird das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung mit 2 ²/₃, das der mündlichen Prüfung mit 1 1/3 multipliziert. Die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses anwendbare Formel lautet:

$$P = \frac{(2s + m)}{2} \cdot 4$$

- P = endgültige Punktsumme der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach
- s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
- m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

6. Zeitlicher Überblick

> In der Einführungsphase finden

- Informationsveranstaltungen der Schule statt;
- frühestens vier Wochen vor Unterrichtsende die Kurswahlen statt.

> Im dritten Halbjahr der Kursstufe bestimmen Sie

• spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts Ihre vier schriftlichen Prüfungsfächer.

> Im vierten Halbjahr legen Sie

- spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Halbjahr Ihr mündliches Prüfungsfach fest;
- spätestens zehn Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung in Ihrem mündlichen Prüfungsfach vier Themen vor.

> Am Tag der Zeugnisausgabe des vierten Halbjahres erfahren Sie

- Ihre Ergebnisse in der schriftlichen Abiturprüfung;
- welches Thema der Fachausschussvorsitzende für Ihre mündliche Abiturprüfung ausgewählt hat;
- ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen mündlichen Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern der Prüfungsvorsitzende für Sie festgelegt hat.

> Spätestens einen Schultag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung entscheiden Sie

- über die anzurechnenden Kurse im Block I der Gesamtqualifikation;
- ob Sie das mündliche Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung ersetzen wollen;
- über freiwillige mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern.

7. Besonderheiten

7.1 BESONDERE LERNLEISTUNG

Die besondere Lernleistung kann ein Seminarkurs oder eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium sein. Die Schule ordnet Ihre besondere Lernleistung einem der drei Aufgabenfelder zu. Sie haben die Möglichkeit, die besondere Lernleistung entweder in zweifacher Wertung in Block I oder – sofern dann alle Aufgabenfelder abgedeckt sind – in vierfacher Wertung in Block II einzubringen. Bei der Berechnung der durchschnittlich zu besuchenden 32 Wochenstunden kann der Seminarkurs berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für die Teilnahme an einem Schülerwettbewerb oder Schülerstudium.

Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren.

In einem Kolloquium stellen Sie die Ergebnisse Ihrer besonderen Lernleistung dar, erläutern diese und antworten auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Leistung erforderlich.

7.1.1 Seminarkurs als besondere Lernleistung

Bewertung der Leistungen im Seminarkurs Bei der Gesamtbewertung werden die Punkte für die beiden halbjährigen Kurse zur Hälfte, das Kolloquium und die Dokumentation zu je einem Viertel

Seminarkursthemen

gewertet.

Die Schulen entscheiden im Rahmen des für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung erforderlichen Niveaus über die inhaltliche Ausgestaltung der Seminarkurse selbst. Es besteht die Möglichkeit, neue fächerverbindende Themenkreise zu erproben oder für das Schulprofil relevante Projekte durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler sollen bei der Themenfindung einbezogen werden.

7.1.2 Wettbewerb und Schülerstudium als besondere Lernleistung

Es ist möglich, geeignete Arbeiten beziehungsweise umfassende Beiträge aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium an einer Universität oder Fachhochschule als besondere Lernleistung einzubringen. Die Bewertung erfolgt durch Fachlehrkräfte der Schule. Arbeiten aus Wettbewerben oder einem Schülerstudium müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- oberstufen- und abiturgerechtes Niveau;
- studienvorbereitende Arbeitsweisen;
- schriftliche Dokumentation;
- zeitlicher Aufwand und methodische Ansätze müssen in etwa dem Seminarkurs entsprechen;
- Möglichkeit der Präsentation im Rahmen eines Kolloquiums;
- bei Teamarbeiten: Möglichkeit der Bewertung der individuellen Schülerleistung.

7.2 WIRTSCHAFT ALS KERNFACH

Haben Sie das Kernfach Wirtschaft belegt, so ist das Fach Gemeinschaftskunde nur im ersten und das Fach Geographie nur im dritten Halbjahr zu belegen. Sie können die beiden anderen Kurse freiwillig belegen, wenn es stundenplantechnisch möglich ist und sich die Leistungen in Block I anrechnen lassen. Eine etwaige mündliche Prüfung in Geographie oder Gemeinschaftskunde erstreckt sich in jedem Fall auf den gesamten Inhalt des jeweiligen Faches.

7.3 RELIGION UND ETHIK

Religionslehre oder Ethik können als Kernfach nur gewählt werden, wenn in Klasse 10 Unterricht in Religionslehre oder Ethik besucht wurde.

Religionslehre oder Ethik können nur dann als mündliches Prüfungsfach gewählt werden, wenn in Klasse 10 am Religions- oder Ethikunterricht teilgenommen wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft des Kurses entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden.

Sie besuchen grundsätzlich die Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft, der Sie angehören. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an oder wird an der besuchten Schule in dem betreffenden Schulhalbjahr keine Religionslehre Ihrer eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, so ist der Besuch von Kursen in Religionslehre mit Zustimmung der hierfür verantwortlichen Religionsgemeinschaft möglich.

Werden Kurse in Religionslehre Ihrer eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, können Sie im Verlauf der beiden Jahrgangsstufen höchstens zwei Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besuchen, soweit Sie nicht bereits in der Einführungsphase den Unterricht in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht haben.

Voraussetzung ist die Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, welche für die Kurse, die besucht werden sollen, verantwortlich ist. Unter dieser Voraussetzung können im Übrigen in Härtefällen auch Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden.

7.4 LATINUM, GROSSES LATINUM, GRAECUM UND HEBRAICUM

Zahlreiche Studiengänge erfordern Kenntnisse der lateinischen Sprache. Vergleichen Sie hierzu die Fächerliste des Deutschen Altphilologenverbandes unter www.altphilologenverband.de (> Latein > Latein als Studienvoraussetzung). Die Zahl derjenigen Studierenden, die ohne ausreichende Lateinkenntnisse ihr Studium beginnen, hat in letzter Zeit deutlich zugenommen. Deshalb empfehlen wir allen Schülerinnen und Schülern dringend, sich frühzeitig über die besonderen sprachlichen Anforderungen eines angestrebten Studienfaches zu informieren und sich in der Schulzeit die erforderlichen Lateinkenntnisse anzueignen. Wer die erforderlichen Lateinkenntnisse nachholen muss, sollte sich in jedem Fall rechtzeitig bei dem zuständigen Prüfungsamt oder -ausschuss vergewissern, ob der ins Auge gefasste Kurs und dessen Abschluss anerkannt werden.

Bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen wird mit dem Abiturzeugnis die jeweils angegebene Qualifikation erworben:

Latinum

Latein ab Klasse 5

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen oder neunjährigen Bildungsgang von Klasse 5 bis 10 sowie im Zeugnis in der Klasse 10 mindestens die Note "ausreichend".

Latein ab Klasse 6 oder 7

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 6 bis 10 oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 7 bis 11 sowie im Zeugnis der Klasse 10 beziehungsweise Klasse 11 mindestens die Note "ausreichend".

Latein als dritte Fremdsprache

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 8 bis 10 oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 9 bis 11 und eine Ergänzungsprüfung.

Latein als spät beginnende Fremdsprache

Mindestens dreistündige Arbeitsgemeinschaft in Latein im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 oder im neunjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 11 in Verbindung mit vier Kursen in den Jahrgangsstufen (vierstündig im Wahlbereich) und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).

Latein als Arbeitsgemeinschaft

Arbeitsgemeinschaft in Latein im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Großes Latinum

Latein ab Klasse 5

Pflichtunterricht in Latein im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 5 bis 11 sowie mindestens die Note "ausreichend" im Zeugnis der Klasse 11 oder eine Ergänzungsprüfung*.

Latein ab Klasse 7

Pflichtunterricht in Latein im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 7 bis 11 und eine Ergänzungsprüfung*.

Latein als vierstündiger Kurs im Pflichtbereich der Jahrgangsstufen mit einem Durchschnittswert von mindestens 5 Punkten oder eine Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten.

Graecum

Das Graecum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Pflichtunterricht in Griechisch im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 8 bis 10 oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 9 bis 11 und eine Ergänzungsprüfung.
- Griechisch als vierstündiger Kurs im Pflichtbereich der Qualifikationsphase mit einem Durchschnittswert von mindestens 5 Punkten oder Abiturprüfung.
- Mindestens dreistündige Arbeitsgemeinschaft in Griechisch im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 oder im neunjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 11, jeweils in Verbindung mit vier Kursen (vierstündig im Wahlbereich) in der Kursstufe und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).
- Arbeitsgemeinschaft in Griechisch im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Hebraicum

Das Hebraicum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Arbeitsgemeinschaft in Hebräisch im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 oder im neunjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 11, jeweils in Verbindung mit vier Kursen (vierstündig im Wahlbereich) in der Kursstufe und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).
- Arbeitsgemeinschaft in Hebräisch im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Prüfungsnoten

Bei Prüfungen (Abiturprüfungsfach oder Ergänzungsprüfung) ist für die gewünschte Qualifikation mindestens die Note "ausreichend" (= 5 Punkte) erforderlich.

Soweit sich die Qualifikation nicht unmittelbar aus den genannten Voraussetzungen ergibt, sind die Regierungspräsidien für die Zuerkennung der jeweiligen Qualifikation zuständig.

Bei einem Wechsel vom achtjährigen in den neunjährigen Bildungsgang oder bei einem Wechsel der Sprachenfolge finden die Regelungen Anwendung, die für den vor der Kursphase zuletzt besuchten Bildungsgang gelten.

^{*} Die Ergänzungsprüfung "Großes Latinum" im Rahmen des Abiturs wurde im Schuljahr 2009/2010 letztmalig durchgeführt.

8. Nichtbestehen und Wiederholung

Mindestqualifikationen

Nur wenn Sie folgende Voraussetzungen (Mindestqualifikationen) erfüllen, kann Ihnen die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt werden:

BLOCK I

- Sie müssen insgesamt mindestens 200 Punkte erreichen.
- Höchstens 20 % Ihrer angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten bewertet sein.
- Unter den belegpflichtigen Kursen darf keiner mit
 0 Punkten bewertet sein, da dieser Kurs dann als nicht besucht gilt (vergleiche Ziffer 3.1).

BLOCK II

- In Ihren fünf Prüfungsfächern müssen Sie zusammen mindestens 100 Punkte erreichen.
- In drei Ihrer fünf Prüfungsfächer müssen Sie jeweils mindestens 20 Punkte (in vierfacher Wertung) erreichen.

Ein Ausgleich zwischen den Blöcken ist nicht möglich.

Wiederholung und Entlassung

Zum Absatz "Wiederholung und Entlassung" beachten Sie § 29 der NGVO (identisch mit § 29 BGVO):

- (1) Die Jahrgangsstufen können außer in den Fällen der Absätze 2 bis 4 nicht wiederholt werden.
- (2) Wenn bereits am Ende des zweiten Halbjahres feststeht, dass die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nicht möglich ist, kann die erste Jahrgangsstufe

einmal wiederholt werden, falls nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt worden ist. Darüber hinaus kann der Schulleiter in besonderen Härtefällen eine Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe oder des zweiten und dritten Halbjahres zulassen, falls nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt wurde.

- (3) Schülerinnen und Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife zum ersten Mal nicht zuerkannt wurde, können einmal wiederholen, und zwar
- 1. bei Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung:
 - a) das zweite und das dritte Halbjahr oder
 - b) die zweite Jahrgangsstufe insgesamt nach weiterem Besuch der zweiten Jahrgangsstufe bis zum Ende des Schuljahres oder
 - c) das dritte Halbjahr nach halbjähriger Unterbrechung des Schulbesuchs;
- 2. in den übrigen Fällen das dritte und vierte Halbjahr.
- (4) Schülerinnen und Schüler des vierten Halbjahres, bei denen zu erwarten ist, dass sie zum Ende des Halbjahres die im ersten und zweiten Block der Gesamtqualifikation erforderlichen Leistungen nicht erbringen werden, können auf Antrag mit Zustimmung des Schulleiters nach Absatz 3 Nr. 1 einmal wiederholen. Dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
- (5) Die Wiederholung lediglich einzelner Kurse ist nicht zulässig.
- (6) Bei Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist weder eine Wiederholung der Oberstufe noch eine Wiederholung der Abiturprüfung zulässig.

9. Anhang

9.1 FACHHOCHSCHULREIFE

Wer das Gymnasium frühestens nach Abschluss des zweiten Halbjahres der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems ohne Abitur verlässt, hat bei Erreichen bestimmter Mindestleistungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife ohne besondere Prüfung erworben. Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil erfüllt, kann hierüber auf Antrag von seiner Schule eine Bescheinigung erhalten. Mit dieser ist aber noch keine Studienberechtigung verbunden. Das Zeugnis der Fachhochschulreife, mit dem dann die Berechtigung für ein Studium an Fachhochschulen verbunden ist, erhält, wer neben den Voraussetzungen für den schulischen Teil auch die Voraussetzungen für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife erfüllt.

Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. In zwei Kernfächern, darunter im allgemein bildenden Gymnasium mindestens einem Pflichtkernfach und im beruflichen Gymnasium dem Profilfach, müssen je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein.

Zwei der vier anzurechnenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen sein.

- 2. In weiteren Fächern müssen elf Kurse belegt und bei einfacher Wertung zusammen mindestens 55 Punkte erreicht sein. Sieben der elf anzurechnenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit jeweils mindestens 5 Punkten abgeschlossen sein.
- 3. Es werden nur Kurse angerechnet, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.
- 4. Unter den anzurechnenden Kursen müssen folgende Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:
- Deutsch;
- Englisch, Französisch, Latein oder eine andere Fremdsprache; die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können;
- Mathematik;

- Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geschichte als Kombinationsfach;
- Biologie, Chemie, Physik, Agrarbiologie, Biotechnologie oder Ernährungslehre mit Chemie.

Aus weiteren Fächern können jeweils höchstens zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. Die Wahl trifft die Schülerin oder der Schüler.

Alle Kurse werden einfach gewichtet. Das Endergebnis des schulischen Teils der Fachhochschulreife ergibt sich nicht allein durch die Addition der in den einzelnen Kursen erzielten Punkte, sondern muss mit Hilfe einer von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen Formel ermittelt werden. Hierbei werden die Punkte, die in den einzelnen Kursen erzielt wurden, addiert. Die sich hiernach ergebende Summe wird durch die Anzahl der eingebrachten Kurse (also durch 15) dividiert und das hiernach erzielte Ergebnis mit 19 multipliziert. Diese Umrechnung ist erforderlich, weil es in den einzelnen Ländern unterschiedliche Modelle bei der Gewichtung der Kurse gibt. Durch die Anwendung der Formel ist die rechnerische Vergleichbarkeit der in verschiedenen Ländern erzielten Ergebnisse des schulischen Teils der Fachhochschulreife gewährleistet.

Für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen:

- Eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelte Ausbildungsberuf oder
- eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder
- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
- ein mindestens einjähriges Praktikum in einem Betrieb der Wirtschaft oder einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Kindergarten, Altenheim) oder
- eine mindestens dreijährige für ein Studium an einer Fachhochschule förderliche Berufserfahrung; der erfolgreiche Besuch einer beruflichen Vollzeitschule kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Das einjährige Praktikum wird in einem Betrieb der Wirtschaft oder in einer vergleichbaren außerschulischen Einrichtung (z. B. einem Krankenhaus, einem Kindergarten oder einer anderen sozialen Einrichtung) durchgeführt. Es dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt und hat Ausbildungscharakter. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen in ihrem Praktikum einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe erhalten und mit den Anforderungen der Arbeitswelt in einem Beruf vertraut gemacht werden. Sie sollen in verschiedene Arbeitsbereiche des Betriebs, in dessen Aufbau und Organisation sowie in Personal- und Sozialfragen eingeführt werden. Das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr können als Praktikum anerkannt werden, wenn die für das Praktikum geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Durchführung des Praktikums ist der Schule durch eine Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung nachzuweisen. Aus der Bescheinigung müssen die Dauer der Beschäftigung, der zugewiesene Aufgabenbereich oder die zugewiesenen Aufgabenbereiche und die Fehltage hervorgehen. Da die Schule über die Anerkennung eines Praktikums entscheidet, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Schule, bevor das Praktikum aufgenommen wird.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von dem Gymnasium ausgestellt, an dem der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde. Die auf diesem Weg erworbene Fachhochschulreife ist über Baden-Württemberg hinaus in folgenden Bundesländern anerkannt: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

9.2 AUSLANDSAUFENTHALTE

Die Dauer von Auslandaufenthalten kann bis zu einem Schuljahr betragen. Es gibt zahlreiche Vereine und Austauschorganisationen, deren Hilfe Sie bei der Vorbereitung und Durchführung Ihres Auslandsaufenthaltes in Anspruch nehmen können.

Wenn Sie sich im Verlauf der Einführungsphase zum Schulbesuch im Ausland entscheiden, kann Ihnen diese Zeit auch auf den Schulbesuch in Baden-Württemberg angerechnet werden. Das heißt, Sie müssen das Schuljahr nicht wiederholen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie im Ausland an einem Einzelschüleraustausch teilgenommen und dort die Schule besucht haben. Eine Anrechnung der im Ausland erreichten Leistungen auf die Qualifikationsphase ist nicht möglich. Alle vier Halbjahre der Qualifikationsphase müssen belegt werden.

Weiterhin gilt:

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die in die erste Jahrgangsstufe versetzt wurden, haben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die nach Teilnahme an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland ohne Versetzungsentscheidung in die Kursstufe aufgenommen worden sind, erwerben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand, wenn am Ende der 1. Jahrgangsstufe nicht mehr als 20 Prozent der angerechneten Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

Ganz wichtig ist, dass Sie sich vor dem Auslandsaufenthalt gründlich von Ihrer Schule beraten lassen.

9.3 ÜBERGANG INS BERUFLICHE **GYMNASIUM**

Wenn Sie von einem allgemein bildenden Gymnasium auf ein berufliches Gymnasium wechseln möchten, gibt es entweder einen achtjährigen oder einen neunjährigen gymnasialen Bildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife. Im Rahmen der am beruflichen Gymnasium zur Verfügung stehenden Kapazitäten bestehen für Sie die folgenden beiden Möglichkeiten:

1. Sie besuchen die Klasse 9 des allgemein bildenden Gymnasiums und wechseln nach der Versetzung in die Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums. Sie haben allerdings in diesen Fällen bei Eintritt in das berufliche Gymnasium noch keinen mittleren Bildungsabschluss; er wird ihnen erst dann zuerkannt, wenn Sie am beruflichen Gymnasium in die erste Jahrgangsstufe versetzt worden sind.

Dieser gymnasiale Bildungsgang zum Abitur umfasst insgesamt acht Jahre.

2. Sie besuchen am allgemein bildenden Gymnasium auch die Klasse 10 und erwerben dort mit dem erfolgreichen Abschluss der Klasse 10 den Mittleren Bildungsabschluss. Nach der Klasse 10 wechseln sie auf das berufliche Gymnasium. Der Besuch der Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums gilt in diesen Fällen nicht als Wiederholung der Klasse.

Dieser gymnasiale Bildungsgang zum Abitur umfasst insgesamt neun Jahre.

9.4 WAHLBEISPIELE

Na	ame	LARS	INA	YASSIN					
		Deutsch	Deutsch	Deutsch					
		Mathematik	Mathematik	Mathematik					
Kern	fächer	Englisch	Latein	Französisch					
		Französisch	Physik	Biologie					
		Geographie	Wirtschaft	Sport					
Bildende Ku	nst <i>oder</i> Musik	Bildende Kunst	Musik	Bildende Kunst					
Gesc	hichte	Geschichte	Geschichte	Geschichte					
im Wed	raphie chsel mit chaftskunde		Geo	Geo Geo Gk					
		Gk Gk	Gk	Ethik					
Religionsie	hre oder Ethik	Religionslehre	Religionslehre	LUIIK					
Natur-	Biologie	Biologie		1					
wissen- schaften	Chemie		Chemie						
aus	Physik	Physik		Physik					
Sp	oort	Sport	Sport						
		Psychologie		Seminarkurs					
vvanii	bereich	Informatik		Philosophie					
Arbeitsgemeinschaften			Chor						
Gesamtstundenzahl pro Halbjahr		38 36 34 36	34 32 32 30	35 35 30 30					
	hhl der en Kurse	52	42	44					

Die gymnasiale Oberstufe an beruflichen Gymnasien

Diesem Leitfaden liegt die "Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien (BGVO)" zu Grunde.

Insofern ist der vorliegende Leitfaden lediglich eine Informationsschrift. Der rechtlich verbindliche Text ist die oben genannte Verordnung, die im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden kann: www.kultusportal-bw.de > Service > Gesetze und Verordnungen > Verordnungen / Verwaltungsvorschriften

Das berufliche Gymnasium bereitet auf das Studium an einer Hochschule und in besonderer Weise auf die Berufswelt vor. Es ist daher in verschiedene Richtungen gegliedert. Sie zeichnen sich jeweils durch einen berufsbezogenen Fächerkanon aus. Das berufliche Gymnasium umfasst in Baden-Württemberg folgende Richtungen:

- agrarwissenschaftliche Richtung (AG),
- · biotechnologische Richtung (BTG),
- · ernährungswissenschaftliche Richtung (EG),
- sozialwissenschaftliche Richtung (SG),
- · technische Richtung (TG),
- wirtschaftswissenschaftliche Richtung (WG), darunter ein Abendgymnasium in Radolfzell.

Das berufliche Gymnasium ist ein Gymnasium der Aufbauform. Es umfasst die gymnasiale Oberstufe mit der Eingangsklasse und den Jahrgangsstufen 1 und 2

Das an fünf Schulen des Landes eingerichtete berufliche Gymnasium der sechsjährigen Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher Richtung (WG) beginnt bereits mit der Klasse 8.

Am beruflichen Gymnasium kann erworben werden:

- die allgemeine Hochschulreife (mit zwei Fremdsprachen) oder
- der schulische Teil der Fachhochschulreife unter bestimmten Voraussetzungen frühestens nach der Jahrgangsstufe 1 (zum Erwerb der Fachhochschulreife siehe im Übrigen Seite 19).

Präsenzpflicht

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung vom 21.3.1983 (K. u. U. Seite 387):

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.
- (2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.

1. Eingangsklasse

(bisher Klasse 11)

Stundentafel und Stundenplan gelten für alle Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise. Die Noten werden in den herkömmlichen Notenstufen eins bis sechs erteilt.

Der Eingangsklasse (bisher Klasse 11) an den beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform wächst eine erweiterte Aufgabe zu. Die Schülerinnen und Schüler kommen aus verschiedenen Schularten in das berufliche Gymnasium. Daher muss zunächst ihr Wissensstand angeglichen werden ("Gelenkfunktion"). Darüber hinaus bereitet die Eingangsklasse auf die Jahrgangsstufen 1 und 2 vor. In besonderen Informationsveranstaltungen werden Sie mit dem Aufbau, den Anforderungen und den Lehrplänen der Oberstufe vertraut gemacht. Ihnen werden die Wahlmöglichkeiten und die zu beachtenden Bedingungen eingehend erläutert, vor allem werden Sie in die Arbeitsweise in den Kursen eingeführt.

Spätestens zu Beginn der Eingangsklasse erfahren Sie die Bedingungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Diese Bedingungen sind unterschiedlich, je nachdem, welche Vorkenntnisse Sie in einer zweiten Fremdsprache mitbringen.

Die Stundentafel ist gegliedert in den Pflichtbereich sowie den Wahlpflichtbereich und den Wahlbereich entsprechend dem Schulangebot. Bei den Wahlpflicht- und den Wahlfächern ist zu beachten, dass die Wahl als Kursfach in den Jahrgangsstufen 1 und 2 davon abhängt, ob Sie bereits in der Eingangsklasse am Unterricht teilgenommen haben.

Für alle die Oberstufe betreffenden Fragen stehen Ihnen Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater beziehungsweise die Schulleitung zur Verfügung.

Für den Übergang nach Jahrgangsstufe 1 ist das Versetzungszeugnis am Ende der Eingangsklasse erforderlich.

Die mit der Eingangsklasse abgeschlossenen Fächer sowie die im Versetzungszeugnis in diesen Fächern erreichten Noten werden im Zeugnis der Hochschulreife aufgeführt (ohne Anrechnung auf die Gesamtqualifikation).

Informationen zum Unterrichtsbesuch einer zweiten Fremdsprache am beruflichen Gymnasium zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife aus dem Angebot der Schule

	Schüler/in	Unterrichtsbesuch in einer zweiten Fremdsprache* (in der Eingangsklasse versetzungsrelevant)						
Herkunft	Vorkenntnisse in der zweiten Fremdsprache	(in der Eingangsklasse versetzungsrelevant) Niveau A: weitergeführte Fremdsprache Niveau B: neu beginnende Fremdsprache						
Realschule	Wahlpflichtfach Französisch mit Unterricht in vier aufeinander folgenden Schuljahren: Mit der zweiten Pflichtfremdsprache in	Freiwilliger Besuch von Niveau A in der weitergeführten Fremdsprache oder						
	vier aufeinander folgenden Schul- jahren sind die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt.	freiwilliger Besuch von Niveau B in einer neu beginnenden Fremdsprache (Italienisch, Spanisch, Russisch).						
	Wahlpflichtfach Englisch mit Unterricht in vier aufeinander folgenden Schuljahren: Mit der zweiten Pflichtfremdsprache in vier aufeinander folgenden Schul-	Freiwilliger Besuch von Niveau A in der weitergeführten Fremdsprache oder						
	jahren sind die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt.	freiwilliger Besuch von Niveau B in einer neu beginnenden Fremdsprache (Italienisch, Spanisch, Russisch).						
	Kein oder kein ausreichender Unterricht in einer zweiten Fremd- sprache (zum Beispiel Arbeitsge- meinschaft).	Niveau B wahlweise Französisch (bei Englisch als Pflichtfremdsprache an der Realschule), Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2.						
Berufsfach- oder Berufsauf- bauschule	Kein oder kein ausreichender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaft).	Niveau B wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2.						
Sechsjähriges Wirtschafts- gymnasium	Unterricht in Französisch oder Spanisch als zweite Pflichtfremd- sprache.	Fortführung der zweiten Pflichtfremdsprache in Niveau A in der Eingangsklasse.						
Gymnasium in Aufbauform	Unterricht in Französisch als zweite Pflichtfremdsprache.	Fortführung der zweiten Pflichtfremdsprache in Niveau A in der Eingangsklasse.						
mit Heim (sechsjähriger Aufbauzug)	Unterricht in Latein als zweite Pflichtfremdsprache.	Niveau B wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2.						
Gymnasium	Mit Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache in vier aufein- ander folgenden Schuljahren sind die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen	Freiwilliger Besuch von Niveau A in der weitergeführten Fremdsprache oder freiwilliger Besuch von Niveau B in einer neu beginnenden Fremdsprache						
	Hochschulreife erfüllt.	(Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch).						

^{*} Die Zuweisung in Niveau A (weitergeführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen der Schülerin oder des Schülers. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

2. Jahrgangsstufen 1 und 2

Das Unterrichtsangebot der Jahrgangsstufen 1 und 2 umfasst einen Pflicht- und einen Wahlbereich.

Der Pflichtbereich erstreckt sich auf drei Fächergruppen (die Aufgabenfelder) sowie auf das Fach Sport. Es werden folgende Aufgabenfelder (AF) unterschieden (siehe Seite 28):

AF I: das sprachlich-literarisch-künstlerische

Aufgabenfeld

AF II: das gesellschaftswissenschaftliche

Aufgabenfeld

AF III: das mathematisch-naturwissenschaftlich-

technische Aufgabenfeld

Durch die verbindliche Belegung von Fächern in den drei Aufgabenfeldern sowie des Faches Sport sichern Sie sich eine breite Grundbildung und vermeiden eine einseitige Ausbildung.

Das Unterrichtsangebot des Wahlbereichs tritt ergänzend zu dem des Pflichtbereichs. Die Fächer des Wahlbereichs dienen am beruflichen Gymnasium der berufsorientierten Schwerpunktbildung.

Die Unterrichtsfächer der Jahrgangsstufen 1 und 2 werden in Kursen angeboten (Kurssystem). Ein Kurs dauert ein halbes Schuljahr. In den meisten Fächern werden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 vier Kurse durchgehend angeboten. Die Kurse sollen in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Denkweisen einführen und erweiterte Kenntnisse vermitteln.

Diese Organisationsform des Unterrichts führt teilweise zur Aufgabe des festen Klassenverbandes. Neben der Klassengemeinschaft entstehen Gruppierungen von Schülerinnen und Schülern, die durch die gemeinsame Fächerwahl bedingt sind.

Innerhalb von Rahmenbedingungen wählen Sie die Unterrichtsfächer, welche Sie in einzelnen Kursen belegen. Insofern beeinflussen Sie auch Ihren Stundenplan selbst. Bereits am Ende der Eingangsklasse müssen Sie sich überlegen, welche Fächer für Sie als Prüfungsfächer in Betracht kommen. Im Laufe der Jahrgangsstufe 1 werden Sie sich dann über die endgültige Prüfungsfächerkombination im Klaren sein müssen. Sowohl bei der Wahl der Unterrichtsfächer als auch bei der Entscheidung für die Prüfungsfächer stehen Ihnen Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater unterstützend zur Seite.

Auch besteht die Möglichkeit, dass verschiedene Gymnasien (insbesondere in Schulzentren) miteinander kooperieren, um ein möglichst breites Kursangebot sicherzustellen.

2.1 PROFILFÄCHER – KERNFÄCHER

Sie belegen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 die vier zeitlich aufeinander folgenden Kurse in dem sechsstündigen richtungsbezogenen **Profilfach** und in den vierstündigen **Kernfächern**. Kernfächer sind **Mathe**- matik, Deutsch und Fremdsprachen (weitergeführte und neu beginnende Fremdsprache).

Das Profilfach wird zweifach gewertet. Es ist bei jeder Richtung des beruflichen Gymnasiums spezifisch ausgestaltet und verbindlich festgelegt:

Richtung		Profilfach	
Agrarwissenschaftlich	AG	Agrarbiologie	AF III
Biotechnologisch	BTG	Biotechnologie	AF III
Ernährungswissenschaftlich	EG	Ernährungslehre mit Chemie	AF III
Sozialwissenschaftlich	SG	Pädagogik und Psychologie	AF II
		Technik	AF III
Technisch	TG	Informationstechnik	AF III
		Gestaltungs- und Medientechnik	AF III
Wirtschaftswissenschaftlich	WG	Wirtschaft	AF II

2.2 KURSANGEBOT

Es können folgende Kurse in den jeweiligen Richtungen des beruflichen Gymnasiums angeboten werden:

Richtung des beruflichen Gymnasiums	Kurs aus Pflichtbereich	Stun pr Woo Stu 1	o che	Kurs aus Wahlbereich	Wo	ro che ufe	Aufgabenfelder
gemeinsam für alle Richtungen	Deutsch Englisch/Niveau A¹ Französisch/Niveau A¹	4 4 4	4 4 4	Literatur Musik Bildende Kunst	2 2		Aufgabenfeld I (AF I): sprachlich- literarisch-
	Spanisch/Niveau A¹ Französisch/Niveau B¹ Italienisch/Niveau B¹ Spanisch/Niveau B¹ Russisch/Niveau B¹	4 4 4 4 4	4 4 4 4 4	Profilbezogenes Englisch ⁵	2		künstlerisches Aufgabenfeld
	Geschichte mit Gemeinschaftskunde Religionslehre beziehungsweise Ethik	2	2	Philosophie	2	2	Aufgabenfeld II (AF II): gesellschaftswissen- schaftliches Aufgabenfeld
	Sport	2	2	Seminarkurs	3		ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld
richtungsbezogen	Mathematik (AG, BTG, EG, SG, WG) Mathematik (TG) Physik ¹ ,3 Physik (TG) ^{1,2} Chemie ¹ Chemie ¹ ,3 Chemie (BTG) Chemie (TG) ^{1,2} Biologie ¹ Biologie ¹ ,3 Informatik ^{4,6} (AG, EG, SG, WG) Bioinformatik (BTG) Wirtschaftslehre	4 4 4 2 4+1 4 4+1 4 2 2	4 2 4	Physik (BTG) Physik (BTG, TG) Chemie (TG) Biologie (TG) Biologie (TG) Biotechnologie (AG, EG) Sondergebiete der Biowissenschaften (BTG) Computertechnik (TG)	4 2 2 4 2 2 2 2	2 2 4 2 2 2 2	Aufgabenfeld III (AF III): mathematisch- naturwissenschaftlich- technisches Aufgabenfeld Aufgabenfeld II (AF II):
	(AG, BTG, EG, SG, TG) Wirtschaftsgeographie (WG)		2	ooziamanagement (oc)	_	2	gesellschaftswissen- schaftliches Aufgabenfeld
Kursen Informatik in den J 4 In Jahrgangsstufe 2 als Fa	ochenstunden für zusätzliche ich in Verbindung mit insgesamt vier			Landwirtschaftliche Produktionstechnik (AG) Agrar- und Umwelttechnologie (AG) Ergänzende Fertigungstechnik (TG) Ernährungsökologie (EG)	2	2 2 2 2	

In Jahrgangsstufe 2 als Fach des Pflichtbereichs nur in Verbindung mit insgesamt vier Kursen einer zweistündigen Naturwissenschaft.
 Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch A nach der Eingangsklasse abwählen.
 Die Bezeichnung "Informatik" ersetzt die bisherige Bezeichnung des Faches Datenverarbeitung (DV)

2.3 PFLICHTBELEGUNG

Sie müssen zunächst - unabhängig von der Wahl Ihrer Prüfungsfächer - neben den vier Kursen im Profilfach je nach Richtung des beruflichen Gymnasiums eine bestimmte Anzahl von Kursen aus dem Pflichtbereich verbindlich belegen.

Beachten Sie bitte, dass Sie mindestens 36 Kurse besuchen müssen (zur Abrechnung der Kurse in der Gesamtqualifikation siehe Seite 38ff.).

Folgender Übersicht können Sie entnehmen, welche Kurse Sie neben dem Profilfach verpflichtend belegen müssen:

	А	G	ВТ	G	E	G	s	G	Т	G	W	'G
Verpflichtend zu belegende Kurse	Anzahl Kurse	Wochen- stunden	Anzahl Kurse	Wochen- stunden	Anzahl Kurse	Wochen- stunden	Anzahl Kurse	Wochen- stunden	Anzahl Kurse	Wochen- stunden	Anzahl Kurse	Wochen- stunden
im sprachlich-literarisch-künstlerischen												
Aufgabenfeld (AF I):												
- Deutsch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
- Fremdsprache / Niveau A oder Niveau B	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
im gesellschaftswissenschaftlichen												
Aufgabenfeld (AF II):												
- Geschichte mit Gemeinschaftskunde	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2
- Religionslehre beziehungsweise Ethik	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2
- Wirtschaftslehre	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	_	-
- Wirtschaftsgeographie	-	-	-	-	-	-	_	-	_	-	4	2
im mathematisch-naturwissenschaftlich-												
technischen Aufgabenfeld (AF III):												
- Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
- Physik		4/2 ²	-	-		4/2 ²		4/2 ²	43	4+14		4/2 ²
- Chemie	8/6 ¹	4/2 ²	41	4/2	8/6 ¹	-	8/6 ¹	4/2 ²	4	4+14	8/6 ¹	4/22
- Biologie	5/0	-	_	-	5,0	4/2 ²	5/0	4/2 ²	_	-	0,0	4/22
- Informatik ⁵		2	_	-		2		2	_	-		2
- Bioinformatik	-	-	4	2	_	-	_	-	_	-	_	-
• Sport	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2

¹ AG: vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie jeweils vierstündig und Informatik in Jahrgangsstufe 1 oder vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie jeweils zweistündig und Informatik in den Jahrgangsstufen 1 und 2 BTG: vier Kurse im Fach Chemie (in Jahrgangsstufe 1 vierstündig und in Jahrgangsstufe 2 zweistündig)

EG: vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Biologie jeweils vierstündig und Informatik in Jahrgangsstufe 1 oder

vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Biologie jeweils zweistündig und Informatik in den Jahrgangsstufen 1 und 2 **SG:** vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik jeweils vierstündig und Informatik in Jahrgangsstufe 1 **oder**

vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik jeweils zweistündig und Informatik in den Jahrgangsstufen 1 und 2 **WG:** vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik jeweils vierstündig und Informatik in Jahrgangsstufe 1 **oder** vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik jeweils zweistündig und Informatik in den Jahrgangsstufen 1 und 2

28

vier Kurse in einem der Facher Blologie, Chernie ou
 vierstündig oder zweistündig
 vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie

Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für zusätzliche Laborübungen an.
 Die Bezeichnung "Informatik" ersetzt die bisherige Bezeichnung des Faches Datenverarbeitung (DV)

Im Einzelnen gelten an den beruflichen Gymnasien für die Wahl des 4. und 5. Prüfungsfaches sowie für die Kursbelegung noch folgende Bedingungen:

Bei der Wahl einer **zweiten Fremdsprache** als Prüfungsfach gelten besondere Bestimmungen je nachdem, welche Vorkenntnisse Sie mitbringen. Der Unterricht in diesem Fach muss in jedem Fall in der Eingangsklasse besucht worden sein.

Musik und Bildende Kunst können wie andere Fächer aus dem Wahl(pflicht)bereich nur dann als 5. Prüfungsfach gewählt werden, wenn der Unterricht durchgängig ab der Eingangsklasse in diesen Fächern besucht wurde.

Religionslehre kann nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn Sie in der Eingangsklasse am Religionsunterricht teilgenommen oder in einer Überprüfung zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer des Kurses Religionslehre entsprechende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Ethik kann nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn Sie in der Eingangsklasse am Ethikunterricht teilgenommen oder in einer Überprüfung zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer des Kurses Ethik entsprechende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Geschichte mit Gemeinschaftskunde kann als 4. oder 5. Prüfungsfach gewählt werden.

Sport kann als 5. Prüfungsfach gewählt werden. Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung ("Präsentationsprüfung") und einem fachpraktischen Teil. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen für die Abiturprüfung im Fach Sport.

Das 4. oder 5. Prüfungsfach kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die Einbringung einer **besonderen Lernleistung** ersetzt werden.

Mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als **nicht besucht**.

Die vier Pflichtfremdsprachen-Kurse Niveau A oder B sind in **derselben** Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 1 und 2 zu besuchen.

In den Fächern **Literatur** und **Philosophie** können jeweils nur zwei Kurse besucht werden.

Im Bereich der Naturwissenschaften sind die vorgeschriebenen Kurse in **einer** der möglichen Naturwissenschaften zu belegen.

Im Fach Informatik (AG,EG,SG,WG) sind die **zwei Kurse** der Jahrgangsstufe 1 zu belegen, wenn in Jahrgangsstufe 1 und 2 eine **vierstündige** Naturwissenschaft belegt wird. Bei Belegung einer **zweistündigen** Naturwissenschaft in der Jahrgangsstufe 1 und 2 sind in der Informatik die **vier** Kurse der Jahrgangsstufe 1 und 2 zu belegen.

In den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 1 und 2 können Sie innerhalb des Fächerangebots der **jeweiligen Schule weitere Kurse belegen (Wahlkurse)**.

Wenn Sie hinsichtlich der zweiten Fremdsprache noch nicht den für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht besucht haben, müssen Sie ihn im Wahlpflichtbereich der Eingangsklasse und im Pflichtbereich der Jahrgangsstufen nachholen.

2.4 BESONDERE LERNLEISTUNG

(siehe auch Seite 15)

Für die Durchführung von Seminarkursen an beruflichen Gymnasien gilt:

- Im Rahmen des schulischen Unterrichtsangebotes können Sie eine besondere Lernleistung wählen, die aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, in der Regel dreistündigen Kursen der beiden ersten Schulhalbjahre mit fächerübergreifender Themenstellung besteht. Die Themenstellung des Kurses soll sich am Profil des jeweiligen beruflichen Gymnasiums orientieren.
- Im Rahmen des Seminarkurses fertigen Sie einzeln oder in Gruppen bis zum Ende des zweiten Halbjahres über die Beiträge zum Seminarkurs, über das methodische Vorgehen und die Ergebnisse sowie über das Gesamtergebnis des Seminarkurses eine schriftliche Dokumentation an. Bei Gruppenarbeiten müssen Ihre jeweiligen individuellen Schülerleistungen erkennbar sein.
- Der Seminarkurs wird am Ende des zweiten Halbjahres mit einem Kolloquium abgeschlossen. Hierzu können auch Gruppen von Schülerinnen und Schülern gebildet werden. Das Kolloquium dauert pro Schülerin oder Schüler etwa 20 bis 30 Minuten. Die Schulleitung kann im Benehmen mit den Fachlehrkräften und mit Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler Lehrkräfte der Schule sowie Schülerinnen und Schülern der Eingangsklasse und der beiden Jahrgangsstufen als Zuhörer zulassen.
- Statt der Teilnahme am Seminarkurs können Sie auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium einbringen.
- Unter gleichgewichtiger Berücksichtigung der jeweils in den einzelnen Kursen, der Dokumentation und dem Kolloquium erzielten Leistungen wird eine Gesamtnote ermittelt. Bringen Sie statt des Seminarkurses eine Wettbewerbsleistung oder eine Leistung aus einem Schülerstudium ein, wird die Gesamtnote unter Berücksichtigung der Dokumentation, des Kolloquiums und gegebenenfalls einer praktischen Leistung gebildet (siehe Seite 15, Ziffer 7.1.2).

- Sie können die besondere Lernleistung unter bestimmten Voraussetzungen auf das 4. Prüfungsfach der schriftlichen Prüfung oder die mündliche Prüfung anrechnen lassen, wenn Ihre besondere Lernleistung mit mindestens 5 Punkten (einfache Wertung) bewertet wurde.
- Wenn Sie die besondere Lernleistung nicht auf das 4. Prüfungsfach oder die mündliche Prüfung anrechnen lassen, dann besteht statt desssen die Möglichkeit, die in der besonderen Lernleistung erzielten Punkte in zweifacher Wertung (also maximal 30 Punkte) im ersten Block anrechnen zu lassen. Dies gilt als Anrechnung zweier Kurse.

Voraussetzungen für die Anrechnung auf ein schriftliches Prüfungsfach:

- Der fachliche Schwerpunkt weist Profilbezug auf.
- Die besondere Lernleistung kann eindeutig einem Fach zugeordnet werden, das als schriftliches Prüfungsfach hätte **gewählt** werden können.

Wird die besondere Lernleistung angerechnet, gilt sie insoweit als Prüfungsfach. Lassen Sie die besondere Lernleistung anrechnen, sind Sie bei der Anrechnung als schriftliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur schriftlichen Prüfung im 4. Prüfungsfach oder bei der Anrechnung als mündliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur Prüfung im mündlichen Prüfungsfach befreit.

Die vorgeschriebene Prüfung in einer Fremdsprache (WG, SG) kann nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

Die Anrechnung der besonderen Lernleistung auf die Prüfung bedeutet jedoch nicht, dass zugleich auch die Verpflichtung, Kurse bestimmter Fächer im Rahmen der Gesamtqualifikation anzurechnen (hierzu Seite 38f.), entfällt. Soweit eine solche Anrechnungspflicht besteht, sind die entsprechenden Kurse auch dann anzurechnen, wenn eines der betroffenen Fächer von Ihnen zunächst als Prüfungsfach gewählt war, Sie dann jedoch auf Grund der Anrechnung der besonderen Lernleistung von der Prüfung befreit wurden.

3. Abiturprüfung

Die Abiturprüfung bildet den Abschluss der Oberstufe. Sie findet in der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 2 statt. In der Abiturprüfung werden Sie in fünf Fächern geprüft. Sie müssen in jedem Fall darauf achten, dass Sie mit Ihren fünf Prüfungsfächern alle drei Aufgabenfelder abdecken.

Die Abiturprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

3.1 DIE SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

Die schriftliche Prüfung erfolgt in vier Fächern:

- in allen Richtungen im jeweiligen Profilfach und in Mathematik;
- in allen Richtungen in Deutsch oder einer Fremdsprache Niveau A;
- im SG und WG in einer Fremdsprache A, wenn nicht die mündliche Prüfung in einer Fremdsprache Niveau A oder Niveau B abgelegt wird;
- sowie in einem weiteren von Ihnen zu benennenden 4. schriftlichen Prüfungsfach.

Die neue schriftliche Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen besteht aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Die Kommunikationsprüfung wird in der Regel zu Beginn des vierten Schulhalbjahres abgenommen. Sie können zwischen einer Einzelprüfung und einer Tandemprüfung wählen.

3.2 DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling.

In dem von Ihnen gewählten 5. Prüfungsfach* absol-

vieren Sie eine "Präsentationsprüfung". Hierfür legen Sie spätestens zehn Unterrichtstage vor der Prüfung vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft schriftlich vor. Der Leiter des Fachausschusses wählt eines dieser Themen als Prüfungsthema. Diese Entscheidung wird Ihnen etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

Zusätzliche mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern können von Ihnen freiwillig gewählt beziehungsweise vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt werden. Diese werden nicht als "Präsentationsprüfung" durchgeführt, sondern in herkömmlicher Form. In diesen Fächern werden die Prüfungsaufgaben aufgrund von Vorschlägen der Fachkraft im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne der Oberstufe gestellt. Sie werden Ihnen schriftlich vorgelegt und Sie können sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten.

In der mündlichen Prüfung sollen Sie das Prüfungsthema oder die Prüfungsaufgaben in zusammenhängender Rede darstellen und in einem anschließenden Prüfungsgespräch in größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge einordnen.

Die Prüfung im 4. oder im 5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) können Sie unter bestimmten Bedingungen (siehe Seite 30) durch eine besondere Lernleistung ersetzen.

Für die einzelnen Richtungen des beruflichen Gymnasiums sind mögliche Kombinationen von Prüfungsfächern auf den Seiten 32 bis 37 dargestellt.

^{*} Im SG und WG muss das eine Fremdsprache sein, wenn die Fremdsprache Niveau A nicht schriftliches Prüfungsfach ist

BERUFLICHES GYMNASIUM DER AGRARWISSENSCHAFTLICHEN RICHTUNG (AG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Es ist zu berücksichtigen, dass das Wahlangebot je nach Größe der Schule nur im Rahmen des vorgegebenen Richtwertsystems möglich ist.)

1. Prüfungsfach Profilfach (schriftlich geprüft)	AF III: Agrarbiologie						
2. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik						
3. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF I: D	Deutsch	AF I: Fremdsprache A				
4. Prüfungsfach (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Englisch A oder Französisch A oder Spanisch A AF III Physik oder Chemie oder Biotechnologie	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A AF III Physik oder Chemie oder Biotechnologie	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre			
5. Prüfungsfach (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1, 2, 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A, Französisch A, Spanisch A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre AF III Physik oder Chemie oder Informatik oder Biotechnologie Sport ¹	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder weitere Fremd- sprache A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre AF III Physik oder Chemie oder Informatik oder Biotechnologie Sport¹			

BERUFLICHES GYMNASIUM DER BIOTECHNOLOGISCHEN RICHTUNG (BTG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Es ist zu berücksichtigen, dass das Wahlangebot je nach Größe der Schule nur im Rahmen des vorgegebenen Richtwertsystems möglich ist.)

1. Prüfungsfach Profilfach (schriftlich geprüft)	AF III: Biotechnologie					
2. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik					
3. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch		AF I: Fremdsprache A			
4. Prüfungsfach (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Englisch A oder Französisch A oder Spanisch A AF III Chemie oder Physik	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A AF III Chemie oder Physik	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre		
5. Prüfungsfach (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A, Französisch A, Spanisch A oder Französisch B, Spanisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre AF III Chemie oder Physik oder Bioinformatik oder Sondergebiete der Biowissenschaften Sport ¹	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder weitere Fremd- sprache A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemein- schaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre AF III Chemie oder Physik oder Bioinformatik oder Sondergebiete der Bio- wissenschaften Sport¹		

¹ siehe Seite 29

BERUFLICHES GYMNASIUM DER ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFTLICHEN RICHTUNG (EG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Es ist zu berücksichtigen, dass das Wahlangebot je nach Größe der Schule nur im Rahmen des vorgegebenen Richtwertsystems möglich ist.)

1. Prüfungsfach Profilfach (schriftlich geprüft)							
2. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF III : Mathematik						
3. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF I: D	eutsch	AF I: Fremdsprache A				
4. Prüfungsfach (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Englisch A oder Französisch A oder Spanisch A AF III Physik oder Biologie oder Biotechnologie	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A AF III Physik oder Biologie oder Biotechnologie	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre			
5. Prüfungsfach (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A, Französisch A, Spanisch A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre AF III Physik oder Biologie oder Informatik oder Biotechnologie	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder weitere Fremd- sprache A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre AF III Physik oder Biologie oder Informatik oder Biotechnologie Sport ¹			

BERUFLICHES GYMNASIUM DER SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN RICHTUNG (SG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Es ist zu berücksichtigen, dass das Wahlangebot je nach Größe der Schule nur im Rahmen des vorgegebenen Richtwertsystems möglich ist.)

1. Prüfungsfach Profilfach (schriftlich geprüft)	AF II: Pädagogik und Psychologie						
2. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik						
3. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch		AF I: Fremdsprache A				
4. Prüfungsfach (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder oder Sozialmanagement AF III Chemie oder Physik oder Biologie	AF I Englisch A¹ oder Französisch A¹ oder Spanisch A¹	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Sozialmanagement AF III Chemie oder Physik oder Biologie				
5. Prüfungsfach (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungs- fach ist.	Englisch A¹ oder Französisch A¹ oder Spanisch A¹ oder Französisch B¹ oder Spanisch B¹ oder Italienisch B¹ oder Russisch B¹	AF II Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A¹ oder Französisch A¹ oder Französisch B¹ oder Spanisch B¹ oder Italienisch B¹ oder Russisch B¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Sozialmanagement AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Informatik	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder Englisch A¹ oder Französisch A¹ oder Spanisch A¹ oder Französisch B¹ oder Spanisch B¹ oder Italienisch B¹ oder Russisch B¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Sozialmanagement AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Informatik				
		Sport ²	Sport ²				

¹ Die verbindlich vorgeschriebene Fremdsprache kann nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

35

BERUFLICHES GYMNASIUM DER TECHNISCHEN RICHTUNG (TG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Es ist zu berücksichtigen, dass das Wahlangebot je nach Größe der Schule nur im Rahmen des vorgegebenen Richtwertsystems möglich ist.)

1. Prüfungsfach Profilfach (schriftlich geprüft)	AF III: Technik oder Gestaltungs- und Medientechnik oder Informationstechnik					
2. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik					
3. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF I: D	eutsch	AF I: Fremdsprache A			
4. Prüfungsfach (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik	AF I Englisch A oder Französisch A oder Spanisch A AF III Chemie oder Physik oder Biologie	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A AF III Chemie oder Physik oder Biologie	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik		
5. Prüfungsfach (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A, Französisch A, Spanisch A oder Französisch B, Spanisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Computertechnik	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder weitere Fremd- sprache A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Computertechnik		

¹ siehe Seite 29

BERUFLICHES GYMNASIUM DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN RICHTUNG (WG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Es ist zu berücksichtigen, dass das Wahlangebot je nach Größe der Schule nur im Rahmen des vorgegebenen Richtwertsystems möglich ist.)

1. Prüfungsfach Profilfach (schriftlich geprüft)	AF II : Wirtschaft							
2. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik							
3. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF I: D	eutsch	AF I: Fremdsprache A					
4. Prüfungsfach (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie	AF I Englisch A¹ oder Französisch A¹ oder Spanisch A¹	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie					
5. Prüfungsfach (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungs- fach ist.	Englisch A¹ oder Französisch A¹ oder Spanisch A¹ oder Französisch B¹ oder Spanisch B¹ oder Italienisch B¹ oder Russisch B¹	AF II Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A¹ oder Französisch A¹ oder Spanisch A¹ oder Französisch B¹ oder Spanisch B¹ oder Italienisch B¹ oder Russisch B¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Informatik	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder Englisch A¹ oder Französisch A¹ oder Spanisch A¹ oder Französisch B¹ oder Spanisch B¹ oder Italienisch B¹ oder Russisch B¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Informatik					
		Sport ²	Sport ²					

¹ Die verbindlich vorgeschriebene Fremdsprache kann nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

37

4. Leistungsbewertung

4.1 PUNKTESYSTEM UND NOTEN

4.2 KLAUSUREN UND ANDERE LEISTUNGSNACHWEISE

(Besonderheiten an beruflichen Gymnasien)

Im **sechsstündigen Profilfach** müssen Sie in jedem Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 und im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 2 **mindestens** drei Klausuren und im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 2 **mindestens** zwei Klausuren schreiben.

In den vierstündigen Kursen müssen Sie in jedem Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 und im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 2 mindestens zwei Klausuren und im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 2 mindestens eine Klausur schreiben.

In den **zweistündigen Kursen** (außer im Fach Sport) müssen Sie in jedem Schulhalbjahr **mindestens** eine Klausur pro Fach schreiben.

Neben den Klausuren müssen Sie andere gleichwertige Leistungsnachweise erbringen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Zu diesen Leistungen sind Sie im Laufe der Jahrgangsstufen in mindestens drei Fächern verpflichtet.

Im Verlauf der ersten drei Schulhalbjahre kann die jeweilige Fachlehrkraft in den einzelnen Fächern jeweils eine der Klausuren durch eine gleichwertige Leistungsfeststellung ersetzen.

5. Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation ist für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend. Sie setzt sich aus der Summe der zwei folgenden Blöcke zusammen.

5.1 BLOCK I LEISTUNGEN AUS DEN KURSEN

Im ersten Block können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Insgesamt müssen Sie hier mindestens 200 Punkte erreichen.

Es müssen mindestens 36 Kurse (mit jeweils mehr als 0 Punkten) aus den Jahrgangsstufen 1 und 2 angerechnet werden.

Unter den 36 anzurechnenden Kursen müssen sein:

- 1. die vier Kurse des Profilfachs; die Leistungen aus diesen Kursen werden doppelt gewertet;
- 2. die Kurse der weiteren Prüfungsfächer;
- 3. weitere Kurse, je nach Richtung des beruflichen Gymnasiums, soweit nicht durch die fünf Prüfungsfächer bereits eingebracht (siehe hierzu die Tabelle auf Seite 39).

Höchstens 20 % der angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sein. Von 36 Kursen dürfen also höchstens 7,2 beziehungsweise 7 Kurse mit weniger als fünf Punkten bewertet sein.

VERPFLICHTEND ANZURECHNENDE KURSE

FÄCHER		ZAHL DER KURSE								
	AG	BTG	EG	SG	TG	WG				
• Profilfach	4	4	4	4	4	4				
• Deutsch	4	4	4	4	4	4				
• Fremdsprache ¹ / Niveau A oder B	4	4	4	4	4	4				
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	4	4	4	4	4	4				
Mathematik	4	4	4	4	4	. 4				
• Physik		-	1]	} 4 ²	1				
• Chemie	\ 4 ²	42	42	4 ²	} 4	4 ²				
Biologie	(4	-	1	J	_	J				
Informatik	J	Bioinformatik ²	J	2	-	2				
• 2. Fremdsprache / Niveau B	2 ³	2 ³	2 ³	2 ³	2 ³	2 ³				

- Die verpflichtend zu belegende Fremdsprache
- AG: vier Kurse in einem der Fächer Physik, Chemie, Informatik; davon mindestens zwei Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie BTG: vier Kurse in einem der Fächer Chemie und Bioinformatik; davon mindestens zwei Kurse Chemie
- EG: vier Kurse in einem der Fächer Physik, Biologie, Informatik; davon mindestens zwei Kurse in einem der Fächer Physik oder Biologie SG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik
- TG: die vier verpflichtend zu belegenden Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie WG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik.
- 3 Anzurechnen sind zwei Kurse der Jahrgangsstufen nur für Schülerinnen und Schüler, welche hinsichtlich der zweiten Fremdsprache noch nicht den für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht besucht haben und als verpflichtend zu belegende und abzurechnende Fremdsprache die weitergeführte Fremdsprache gewählt haben

Sie können entscheiden, ob zur Optimierung Ihres Abiturergebnisses mehr als 36 Kurse angerechnet werden. Damit kann sich auch die Zahl der Kurse, die mit weniger als 5 Punkten angerechnet werden dürfen, erhöhen. Werden beispielsweise 40 Kurse eingebracht, dürfen auch von diesen höchstens 20 %, also 8 Kurse, mit weniger als 5 Punkten bewertet sein. Es ist nicht möglich, Bruchteile von Kursen auf eine volle Kurszahl aufzurunden. Wer beispielsweise 39 Kurse in Block I der Gesamtqualifikation einbringt (rechnerisch also 7,8 Kurse unterbelegt einbringen könnte), kann nur 7 und nicht etwa 8 unterbelegte Kurse anrechnen lassen.

Für die Ermittlung der Anzahl der angerechneten Kurse ist an dieser Stelle Folgendes zu beachten: Wenn Sie die besondere Lernleistung anrechnen lassen, gilt dies als Anrechnung von 2 Kursen. Für das Profilfach bringen Sie 4 Kurse ein, auch wenn die Ergebnisse der Kurse des Profilfachs bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl doppelt gewertet werden.

Ermittlung der Gesamtpunktzahl der eingebrachten Kurse

Wenn Sie 36 Kurse in Block I einbringen, sind die Punktzahlen der eingebrachten Kurse zu addieren, dabei werden die in den Kursen des Profilfachs erreichten Punkte genauso doppelt gewertet wie die in der besonderen Lernleistung erzielte Gesamtpunktzahl. Werden mehr als 36 Kurse angerechnet, wird die für Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte (einschließlich der doppelt gewerteten Punkte im Profilfach und gegebenenfalls in der besonderen Lernleistung) durch die Anzahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird. Bei der Ermittlung der Zahl der anzurechnenden Kurse werden für das Profilfach acht Kurse und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird in üblicher Weise gerundet.

Beispiel:

Sollen 38 Kurse, bei denen insgesamt 430 Punkte erreicht wurden, eingebracht werden, berechnet sich die Punktzahl für Block I wie folgt:

430 : (38 + 4*) x 40 = 409,52, d.h. 410 als Punktsumme aus den angerechneten Kursen.

^{*} Wegen der Doppeltgewichtung der 4 Kurse des Profilfachs ist die Anzahl der tatsächlich angerechneten Kurse um 4 zu erhöhen

5.2 BLOCK II LEISTUNGEN AUS DER ABITURPRÜFUNG

Im zweiten Block können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. In diesem Block müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen in drei Prüfungsfächern mindestens je 20 Punkte erreicht werden (Anrechnung der besonderen Lernleistung siehe Seite 30).

Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung wie folgt zu ermitteln:

- Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten.
- Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, wird die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl mit 2 ²/₃ und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl mit 1 ¹/₃ multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert.
- In den modernen Fremdsprachen besteht die schriftliche Abiturprüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Das Ergebnis des schriftlichen Teils wird mit 2 ²/₃, das der Kommunikationsprüfung mit 1 ¹/₃ multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert (siehe Tabelle Seite 13).

(Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung und Berechnungsformel siehe Seite 13).

Sie haben die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen sich anstelle des 4. oder 5. Prüfungsfachs der Abiturprüfung eine besondere Lernleistung (siehe Ziffer 2.4) anrechnen zu lassen.

Wird Sport als 5. Prüfungsfach gewählt, wird das in der fachpraktischen Prüfung erzielte Ergebnis mit 2 ²/₃ und das in der mündlichen Prüfung erzielte Ergebnis mit 1 ¹/₃ multipliziert. Die sich daraus ergebenden Punktzahlen werden addiert.

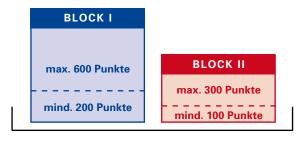
5.3 SCHEMA FÜR DIE GESAMTQUALIFIKATION IM ABITUR

BLOCK I BLOCK II Leistungen aus der Abiturprüfung (mind. 100 bis max. 300 Punkte, in Leistungen aus den Kursen (mindestens 200 bis maximal 600 Punkte, höchstens 20% der angerechneten Kurse dürfen bei drei Prüfungsfächern müssen jeweils einfacher Wertung mit weniger als 5 Punkten bewertet sein) mindestens 20 Punkte erreicht werden) 4. Hj. 1. Hj. 2. Hj. 3. Hj. Profilfach -Profilfach 2 x 15 2 x 15 2 x 15 2 x 15 schriftlich 4 x 15 (vierfache Wertung) Mathematik -Mathematik 15 15 15 15 schriftlich 4 x 15 (vierfache Wertung) **Deutsch** 15 15 15 15 Fremdsprache 15 3. Prüfungsfach 15 15 15 - schriftlich 4 x 15 (vierfache und mindestens 15 15 15 15 Wertung) 20 weitere Kurse 13 15 15 15 15 4. Prüfungsfach² - schriftlich 4 x 15 (vierfache 15 15 15 15 Wertung) 15 15 15 15 5. Prüfungsfach² - mündliches 4 x 15 Prüfungsfach 15 15 (vierfache Wertung) gegebenenfalls weitere Kurse GESAMTERGEBNIS: Summe der insgesamt erreichten Punkte (mindestens 300 bis maximal 900 Punkte)

- 1 Im Bereich der Leistungen aus weiteren Fächern gibt es eine Reihe von Kursen, die abgerechnet werden müssen (siehe Seite 39), daneben solche Kurse, die abgerechnet werden können. Wenn mehr als 36 Kurse eingebracht werden, wird die für Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte (einschließlich der doppelt gewerteten Punkte im Profilfach und gegebenenfalls in der besonderen Lernleistung) durch die Anzahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird. Bei der Ermittlung der Zahl der anzurechnenden Kurse werden für das Profilfach acht Kurse und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt.
- Die besondere Lernleistung kann unter bestimmten Bedingungen auf das
 Prüfungsfach oder die mündliche Prüfung (5. Prüfungsfach) angerechnet werden.
- 3 Wird die besondere Lernleistung nicht auf das 4. oder 5. Prüfungsfach angerechnet, kann sie in zweifacher Wertung (= zwei Kurse) im Bereich der Leistungen aus weiteren Fächern im Block I angerechnet werden.

GESAMTPUNKTZAHL

Die Punktzahl in der Gesamtqualifikation ergibt die Durchschnittsnote im Abitur nach der Tabelle Seite 12.



GESAMTQUALIFIKATION: mindestens 300 bis maximal 900 Punkte

6. Zeitlicher Überblick

- Vor Eintritt in das berufliche Gymnasium entscheiden Sie über das zweifach gewertete Profilfach.
- Vor Eintritt in die Jahrgangsstufe 1 entscheiden Sie, welche Kurse Sie belegen.
- Im dritten Schulhalbjahr der Kursstufe entscheiden Sie
 - nach Ausgabe des Zeugnisses für das zweite Schulhalbjahr, spätestens zwei Wochen nach Beginn
 des Unterrichts des dritten Schulhalbjahres, welche Fächer schriftliche Prüfungsfächer sein sollen
 und ob gegebenenfalls die besondere Lernleistung als schriftliches Prüfungsfach angerechnet
 werden soll.
- Im vierten Schulhalbjahr der Kursstufe entscheiden Sie
 - einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr, in welchem Fach Sie mündlich geprüft werden wollen.
 - spätestens am zweiten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag, ob Sie statt der Teilnahme an der mündlichen Prüfung (5. Prüfungsfach) die besondere Lernleistung anrechnen lassen wollen und eventuell in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung Sie auch mündlich geprüft werden wollen.
 - spätestens am nächsten Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr, welche weiteren Kurse zusätzlich zu den verpflichtend einzubringenden Kursen angerechnet beziehungsweise nicht angerechnet werden sollen. Dabei kann auch die besondere Lernleistung angerechnet werden, sofern sie nicht in Block II der Gesamtqualifikation angerechnet wird.
- Vor der mündlichen Prüfung entscheiden Sie
 - bis spätestens zehn Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft, welche vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen Sie vorlegen wollen.

7. Wiederholung der Jahrgangsstufen und der Abiturprüfung

Die Jahrgangsstufen können in Ausnahmefällen wiederholt werden. Die Wiederholung der Abiturprü-

fung ist einmal bei Nichtbestehen möglich. Im Einzelnen wird verwiesen auf Seite 18 (§ 29 BGVO).

Sonstiges

EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT

Auf Wunsch können sich Schülerinnen und Schüler ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten im außerschulischen Bereich von den betreffenden Vereinen der Sportbünde, der Musik- und Laienverbände, den anerkannten Trägern der freien Jugendarbeit sowie der sozialen Dienste auf einem Zeugnisbeiblatt bescheinigen lassen. Das Formular gibt es in den Schulsekretariaten.

Ehrenamtliche Aufgaben im schulischen Bereich, zum Beispiel in Chor oder Orchester, Mentorentätigkeit, Arbeitsgemeinschaften und SMV (Schülermitverantwortung), werden auf ihren Wunsch unter der Rubrik "Bemerkungen" im Zeugnis eingetragen.

KÜNSTLERISCHE FÄCHER

Schülerinnen und Schüler, welche an einer Pädagogischen Hochschule des Landes das Hauptbeziehungsweise Nebenfach Musik beziehungsweise Kunst studieren möchten, benötigen neben der Hochschulzugangsberechtigung eine erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung. Dabei sind Fähigkeiten

nachzuweisen, die in den Studiengängen Musik beziehungsweise Kunst für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen erforderlich sind. Die Prüfung hat auch beratenden Charakter. Die Studiengänge an einer Musikhochschule beziehungsweise Kunsthochschule, die mit der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen werden, setzen eine erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung voraus.

Interessierten Schülerinnen und Schülern wird geraten, rechtzeitig die Melde- und Prüfungstermine beim Sekretariat der vorgesehenen Pädagogischen Hochschule beziehungsweise Musik- oder Kunsthochschule zu erfragen.

SPORTEINGANGSPRÜFUNG

Die Studiengänge an den Instituten für Sportwissenschaft setzen eine erfolgreiche Absolvierung einer Aufnahmeprüfung voraus. Den Termin der Aufnahmeprüfung geben die Institute für Sportwissenschaft bekannt.

Ida-Kochhardt-Gymnasium Ballhausen

Prüfu	ungsfächer	
		Deutsch
		Mathematik
κ	Kernfächer	
m	mündl. Prüfungsfach	

1. 10. 11.	10		111
Name, Vorname	е	115	
	N	0	
Geburtstag	Stammklasse	Bekenntnis:	
	11	Unterricht in	Kl.11:
l		Religion [1 Ethik □

		Prulungsia					I	<u> </u>				- Inter	gion LI Etnik LI
		Aufgaben- feld	Fächer	X Kernfach	schriftl Pf.	mündl. Pfach	Woo		Woch	enstund Halt 2. Hj.	denzahl ojahr 3.Hj.	pro 4. Hj.	Zahl der Kurse in Block I der Gesamtquali- fikation
		-	Deutsch	K	s	m	_	4	1. HJ.	2. ⊓j. 4	3.⊓j. 4	4. ⊓j. 4	4
		<u>-</u>	Englisch	+^	⊢ °		┞	4				-	7
		risc	Französisch	+	\vdash	-		4					
ch!		tera iscł	Latein	+	 	-		4					
nögl		hlich - literar künstlerisch	Latein	+	\vdash	-	<u> </u>	-					
ng n		hlicl küna		+	┢	-	 						
der Endwahl sind nur mit Zustimmung der Oberstufenverwaltung möglich!		Sprachlich - literarisch - künstlerisch	Bild.Kunst	+	\vdash		2	4					
ver		ß	Musik	T	\vdash		2	4					
nfen	Pflichtbereich		Geschichte	T			2	4		Т	Т	П	
erst	ere	' f	Gemeinschaftskunde	1			2	4					
g	PE	afts aftli	Geographie	1			2	4		and person			
g de	j≟	Isch		1									
unu	Δ.	Gesellschafts- wissenschaftlich	ev. Religion	T			2	4					
tim			kath. Religion				2	4					
Zus			Ethik				2	4					
Ē		ch -	Mathematik	Κ	s		4	4	4	4	4	4	4
nğı		atis risse ftlich	Physik				2	4					
sind		Mathematisch naturwissen- schaftlich	Chemie				2	4					
vahl		Mat na s	Biologie				2	4					
-indv			Sport				2	4					*)
Jer E	Besond	lere Lernleis	tung (SemK)					3					The second second
		Astronomie						2					
rung	ا ج	Darstell. G	Geometrie					2					
Änderungen	Wahlbereich	Geologie			•			2					
×	oer.	Informatik			0			2					
	ah l	Literatur						2					
	×	Philosoph		-				2					
		Psycholog	jie					2					
	لــــا												
	Arbeits	gemeinsch								,			
			Summe der Wochenstu	nden								L	

Unterschriften:		
Datum	Schüler	ggf. Erziehungsberechtigte

Ida-Kochhardt-Gymnasium Ballhausen

BELEGPLAN-WAHLBOGEN

JG	10 -	12
JG	10 -	12

Prüf	Prüfungsfächer							
		Deutsch						
		Mathematik						
κ	Kernfächer	Englisch						
		Geschicute						
		Biologie						
m	mündl. Prüfungsfach							

Hugendu	bel, Box	ery		
Geburtstag	Stammklasse	Bekenntnis:	ev	
3.2.1953	11 6	Unterricht in Kl.11:		
		Religion 🔽	Ethik [

		Traidingsic		_	_	ء	<u> </u>					Iren	gion (2) Etilik [
		Aufgaben- feld	Fächer	Kernfach	schriftl Pf.	mündl. Pfach	stur	chen- nden		Hall	denzahl bjahr		Zahl der Kurse in Block I der Gesamtquali- fikation
		-		K	s	m		Kurs	1. Hj.	2. Hj.	3.Hj.	4. Hj.	
		٠.	Deutsch	K	s			4	4	4	4	4	4
		iscl	Englisch	K	S	_		4	4	4	4	4	4
ᇹ		erar sch	Französisch	_	<u> </u>	_	├	4					
öglic		- lit tleri	Latein	_			Ľ	4					
der Endwahl sind nur mit Zustimmung der Oberstufenverwaltung möglich! គ្រួ [Sprachlich - literarisch - künstlerisch	•	_			<u> </u>				ļ		
tg		ach				_	<u> </u>				ļ		
N S		Spr	Bild.Kunst				2	4					
S	چ ا		Musik				2	4	2	2	2	2	4
stufe	Pflichtbereich		Geschichte	K	S		2	4	4	4	4		4
ge	pe	ts- lich	Gemeinschaftskunde				2	4	2			2	2
e O	당	haf	Geographie	\bot			2	4		2	2		2
ρ g	₽	ılsc											
		Gesellschafts- wissenschaftlich	ev. Religion				2	4	2	2	2	2	4
stim			kath. Religion	4_			2	4					****
t Zu			Ethik				2	4					
Ē		sch H	Mathematik	К	s	16.77		4	4	4	4	4	4
2 2		Mathematisch naturwissen- schaftlich	Physik				2	4					
si		then stury scha	Chemie				2	4	2	2	2	2	4
vahl		Mag	Biologie	K			2	4	4	4	4	4	4
l ind			Sport				2	4	2	2	2	2	4 *)
e Be	esond	ere Lernleist	tung (SemK)					3					
		Astronomie)					2					
Änderungen	_	Darstell. G	Geometrie				2	2					
lagi	호	Geologie					2	2					
×₹	Geologie Informat Literatur Philosop				0		2	2					
	를	Literatur					2	2					
	§ │	Philosophi	e				2	2	2	2			2
		Psycholog	ie				2	2	2	2			2
L													
Aı	rbeits	gemeinsch	aften					4	2	2	2	2	
			Summe der Wochensti	unden					36	36	32	32	44

Unterschriften:

19.07.10

Robert Hugenduled Schüler ggf. Elziehungsberechtigte

*) Im Fach Sport müssen 4 Kurse belegt und besucht werden. Ausnahme: Ärztl. Attest.

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Name der Schule

Robert Hugendubel

3.2.1993, Stetten im Wald

Ida-Kochhardt-Gymnasium Ballhausen



I. LEISTUNGEN IN DEN BEIDEN JAHRGANGSSTUFEN 1)

F		Punkt		Note 2)			
0		2. Halbjahr		4. Halbja	hr		
Sprachlich-	·literarisch-kün	stlerisc	hes Au	fgaben	feld		
Deutsch	(K)	10	9	11	10	gut	
Englisch	(K)	12	10	9	8	gut	
Französisch							
Latein							
Bildende Kun	st						
Musik		(8)	11	11	12	gut	
Gesellscha	ftswissenscha	ftliches	Aufgal	enfeld			
Geschichte	(K)	7	9	8	6	befr	iedigend
Gemeinschaf	tskunde	10			11	gut	
Geographie			8	9		befr:	iedigend
Religionslehre	e (ev.)	11	10	13	12	gut	
Ethik	, ,						
Mathematis	sch-naturwisse	nschaf	tlich-ted	hnisch	ies Ai	fgabenfe	ld
Mathematik	(K)	6	7	5	6	-	eichend
Physik	('')					_	
Chemie		8	7	8	5		iedigend
Biologie	(K)	9	8	10	10		iedigend
Sport	1/	(8)	9	(7)	10	_	iedigend
Wahlbereic	h	,		,		2011.	
		11	(0)		l	ant.	
Philosop		11	(9)	1.0	12	gut	
Psycholo	дте			10	13	gut	
						+	
D	Lambelet						
Besondere Thema:	Lernleistung		Anı	echnung	in Block		
Bewertung (Pu	nkte)				No	te	
1) Notenpunkte von	Kursen, die nicht angerecl	nnet werden,	sind in Klam	mern gesetz			
	nit (K) gekennzeichnet. ng der Note sind alle Kurs	e einbezoger	n. Für die Um	setzung der	Punkte in	die Noten gilt:	
		1, 10	9, 8, 7	6, 5		3, 2, 1	0
Punkte							

II. LEISTUNGEN IN DER ABITURPRÜFUNG

Prüfungsfach	Punkt	zahlen	Note
_	schriftl.	mündl.	
1. Deutsch	10		gut
2. Mathematik	5	8	ausreichend
3. Englisch	9		befriedigend
4. Geschichte	11		gut
5. Geographie		10	gut

III. GESAMTQUALIFIKATION UND DURCHSCHNITTSNOTE

Punktsumme aus 40 Kursen (gegebenenfalls mit besonderer Lernle	istung)	369	mindestens 200, höchstens 600 Punkte			
Punktsumme aus den fünf Prüfungsfäc	hern	184	mindestens 100, höchstens 300 Punkte			
oder Punktsumme aus den vier schriftlichen		höchstens 240 Punkte				
zuzüglich Punktsumme der besonderen Lemleist in vierfacher Wertung	ung		höchstens 60 Punkte			
Gesamtpunktzahl		553	mindestens 300, höchstens 900 Punkte			
Berechnung der Punktsummen aus der Anrechnung von mehr als 40 Kursen: Division der in den Kursen erreichten Punktsumme durch die Zahl der Kurse und Multiplikation des Quotienten mit 40 aus den Prüfungsfächern: schriftlich x 4 oder schriftlich x 2 / 23 + mündlich x 1 1/3 oder mündlich x 4 Punktsummen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt						
Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag	in Ziffern	in Buchstaben zwei, f	ünf			

IV. ERGEBNISSE DER PFLICHTFÄCHER, DIE VOR DEN JAHRGANGSSTUFEN ABGESCHLOSSEN WURDEN

Fach	Note
Latein	befriedigend
Französisch	befriedigend
Bildende Kunst	befriedigend
Physik	ausreichend

V. SPRACHENFOLGE UND BEMERKUNGEN

	ab Klasse	5	Englisch	Dieses Zeugnis schließt ein:
	ab Klasse	7	Französisch	
l	ab Klasse	9	Latein	

Arbeitsgemeinschaften:

Orchester teilgenommen

Ort, Datum	Dienstsiegel der Schule	
Ballhausen, 29. Juni 2012		
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses		
OStD'in Dr. Klug		
Schulleiter/in		
OStD Mooshardt		

Auszug aus dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (berufliche Gymnasien)

Übersicht für die Schülerinnen und Schüler zur Dokumentation ihrer Leistungen in den Jahrgangsstufen und in der Abiturprüfung.

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

									11	515	
Vor- und Zuname, Geburts	datum	ı, Gebı	urtsort					M			
sowie Name der Schule											
I. LEISTUNGEN IN DEN JAHRGANGSST	UFEN (C	UALIFIKA	ATIONSP	HASE) 1)			II. LEISTUNGEN IN DER ABITU	RPRÜFUNG			
Punktzahlen in einfacher Wertung						Punktzahlen in		len in			
Fach	1.Hj.	Jahr 2.Hj.	3.Hj.	Jahr 4.Hj.	Note 2)	ote 2)	Prüfungsfach	einfacher V	Vertung	Note	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						schrif		mündl.			
<u>.</u>		Ī					1. (Profilfach)				
							2.				
							3.				
							4.				
							5.				
				 			-				
							III. GESAMTQUALIFIKATION U Punktsumme aus Kursen	Block I) ¹⁾	NITTSNO	mindesten	
				-			(Profilfach und - soweit in Block I eing- Lernleistung in zweifacher Wertung)	ebracht - besondere	ا	höchstens Punkte	
Gesellschaftswissenschaftlid	haa A	ufacho	nfold							mindesten	
Gesenschaftswissenschaftlic	nes A	urgabe	nieia				Punktsumme der fünf Prüfung	sfächer (Block	II) ²⁾	höchstens Punkte	
							oder (ebenfalls Block II) Punktsumme aus vier Prüfun	gsfächern ²⁾		höchstens Punkte	
							zuzüglich Punktsumme der besonderen in vierfacher Wertung	Lernleistung		höchstens Punkte	
							Gesamtpunktzahl mindeste			mindesten höchstens	900
							1) Rei der Anrechnung von mehr ale 3	Kurean Division de	r in den Kur	Punkte	
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					¹⁾ Bei der Anrechnung von mehr als 36 Kursen: Division der in den Kursen erreichten Punktsumme durch die Zahl der angerechneten Kurse und Multiplikation des Quotienten mit 40. Die im Profilach erzielten Punkte werden doppeit gewertet. Für das Profilfach werden acht und gegebenenfalls für			rofilfach			
							die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt. ²⁾ Berechnung der Punktsummen aus den Prüfungsfachern: schriftlich x 4 o d e r schriftlich x 2 2/3 + mündlich x 1 1/3 o d e r mündlich x 4.				
								in Ziffern	in Buch	staben	
							Durchschnittsnote				
							L				
							IV. ERGEBNISSE DER FÄCHEF WURDEN	, DIE VOR DER	KURSST	JFE ABGESCHLO	SSEN
Sport							Fach			Note	
Wahlbereich											
Walliberelen											
							V. FREMDSPRACHEN UND BE	MERKUNGEN			
						_	In der ersten Fremdsprache				
Besondere Lernleistung Anrechnung: Nein Ja, in Block I oder Block II Thema:				und in der zweiten Fremdsprache_ ist Unterricht in dem für den Erv Umfang besucht worden.	erb der allgemeir	nen Hochs	schulreife erforderlie	chen			
Bewertung (Punkte)				Note							
Punkte von Kursen, die nicht für die Gesamtqu ten Fächer sind Kernfächer (Fächer mit erhöhtem 2) Bei der Berechnung der Note sind alle Kurse e	Anforderu	ngsniveau).			•	t "(K)" gekennzeichne-					
Noten sehr gut gut Punkte 15, 14, 13 12, 11, 1	-	iedigend	ausreid	_	mangelhaft u	ngenügend 0					
	_										

Wichtige Begriffe: Allgemein bildende Gymnasien

Einführungsphase Klasse 10

Qualifikationsphase Klasse 11 und 12

Kursstufe Qualifikationsphase

Jahrgangsstufe 1 und 2 Qualifikationsphase

Halbjahre Die Qualifikationsphase ist in die

Halbjahre 1 bis 4 aufgeteilt.

Kurs Unterricht in einem Fach im Zeitraum

eines Halbjahrs

Pflichtbereich Fächer, die spätestens ab der Mittelstufe

besucht wurden (zum Beispiel Deutsch,

Mathematik, Chemie).

Wahlbereich Fächer, die nicht zum Pflichtbereich gehören

(zum Beispiel Informatik, siehe Ziffer 2.1).

Aufgabenfelder I sprachlich-literarisch-künstlerisch

II gesellschaftswissenschaftlich III mathematisch-naturwissenschaftlich-

technisch

teenins

Kernfächer fünf vierstündige Fächer, darunter Deutsch,

Mathematik, Fremdsprache

Klausur Klassenarbeit in der Kursstufe

GFS Gleichwertige Feststellung von

Schülerleistungen:

Eine besondere Form von Leistungsnachweis; es müssen drei GFS in jeweils verschiedenen Fächern im Laufe der Kursstufe abgelegt

werden

"unterbelegen" Einen Kurs mit weniger als 5 Punkten

abschließen

"unterpunkten" "unterbelegen"

schriftliche Abiturprüfung Prüfung in vier Kernfächern

Präsentationsprüfung Abiturprüfung im mündlichen Prüfungsfach

besondere Lernleistung Seminarkurs oder eine Arbeit aus einem

Wettbewerb oder einem Schülerstudium jeweils mit Dokumentation und Kolloquium

Block I Leistungen aus mindestens 40 belegten

Kursen in der Qualifikationsphase

Block II Ergebnisse der Abiturprüfung

Wichtige Begriffe: Berufliche Gymnasien

Einführungsphase Eingangsklasse beziehungsweise Klasse 11

am sechsjährigen WG

Qualifikationsphase Jahrgangsstufen 1 und 2

Kursstufe Qualifikationsphase

Schulhalbjahre Die Qualifikationsphase ist in die

Halbjahre 1 bis 4 aufgeteilt.

Kurs Unterricht in einem Fach im Zeitraum

eines Halbjahrs

Pflichtbereich Fächer, die belegt werden müssen.

Wahlpflichtbereich In der Eingangsklasse ist aus

dem Wahlpflichtbereich ein Fach verpflichtend zu belegen.

Wahlbereich Fächer, die wahlweise besucht werden

können.

Aufgabenfelder AF I: sprachlich-literarisch-künstlerisch;

AF II: gesellschaftswissenschaftlich; AF III: mathematisch-naturwissenschaftlich-

technisch

Kernfächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen

Profilfach Je nach Richtung beziehungsweise Profil

des beruflichen Gymnasiums ist ein sechsstündiges verpflichtendes

Profilfach festgelegt.
- Agrarbiologie (AG)
- Biotechnologie (BTG)

- Ernährungslehre mit Chemie (EG)

- Pädagogik und Psychologie (SG)

- Technik (TG)

- Gestaltungs- und Medientechnik (TG)

- Informationstechnik (TG)

- Wirtschaft (WG)

Fremdsprache Niveau A Weitergeführte Fremdsprache

Fremdsprache Niveau B Neu beginnende Fremdsprache

"unterbelegen" Einen Kurs mit weniger als 5 Punkten

abschließen

"unterpunkten" "unterbelegen"

GFS Gleichwertige Feststellung von

Schülerleistungen:

Eine besondere Form von Leistungsnachweis; es muss in mindestens drei Fächern jeweils eine GFS im Laufe der Kursstufe nachgewiesen werden

schriftliche Abiturprüfung Prüfung in den vier schriftlichen

Prüfungsfächern

mündliche Abiturprüfung Prüfung im 5. Prüfungsfach und

gegebenenfalls in Fächern der

schriftlichen Prüfung

Präsentationsprüfung Abiturprüfung im mündlichen

Prüfungsfach

besondere Lernleistung Seminarkurs oder eine Arbeit aus einem

Wettbewerb oder einem Schülerstudium

jeweils mit Dokumentation und

Kolloquium

erster Block Verrechnung von Leistungen aus den

Kursen

zweiter Block Abiturprüfungsblock: Verrechnung der

Leistungen der Abiturprüfung

Ein Beruf mit Zukunft:

LEHRERIN / LEHRER an beruflichen Schulen

Studium an einer Hochschule >>>

Praxis in Betrieb und Schule >>>

Vorbereitungsdienst >>>

Zweite Staatsprüfung >>>

Einstellung in den Schuldienst >>>

Karriere >>>

Informationen >>>

Lust auf ...

- den Umgang mit jungen Menschen?
- einen abwechslungsreichen Beruf?
- einen sicheren Arbeitsplatz?

Dann sind Sie hier genau richtig! Und so geht's:

Zum Lehramt an beruflichen Schulen führen

- berufspädagogische Studiengänge an Universitäten (Technik-/ Ingenieurpädagogik, Sozialpädagogik, Wirtschaftspädagogik)
- berufspädagogische Studiengänge an Fachhochschulen in Kooperation mit Pädagogischen Hochschulen (Masterabschluss Gewerbelehrer/in)
- Studiengang Pflegewissenschaft an der Universität Heidelberg für das Lehramt an beruflichen Schulen.
- Studiengänge an Universitäten für das Lehramt an Gymnasien
- sowie bestimmte andere fachwissenschaftliche Studiengänge an Universitäten (in Bereichen ohne Lehramtsstudienangebot, beispielsweise Lebensmitteltechnologie, Haushaltswissenschaften).

Das Studium schließt nach zehn Semestern (Regelstudienzeit) mit dem Master oder der Ersten Staatsprüfung ab.

Das Studium enthält Praxisphasen an der Schule, zusätzlich ist für das berufliche Lehramt eine betriebliche Praxis nachzuweisen.

Im Vorbereitungsdienst (Referendariat) erfolgt die pädagogisch-didaktische Ausbildung an einer Schule sowie an einem der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung.

Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate und schließt mit der Zweiten Staatsprüfung ab.

Mit Erwerb der Zweiten Staatsprüfung ist die Bewerbung um Einstellung in den beruflichen Schuldienst möglich. Aus heutiger Sicht werden die späteren Einstellungschancen für Studienanfängerinnen und -anfänger als anhaltend gut bewertet.

In der Laufbahn für Lehrkräfte des höheren Dienstes gibt es die Ämter Studienrätin und Studienrat, Oberstudienrätin und Oberstudienrat sowie darüber hinaus Funktionsstellen in der Schulleitung und der Schulverwaltung bis hin zum Amt der Oberstudiendirektorin und des Oberstudiendirektors.

Weitere Informationen unter

www.kultusportal-bw.de > Lehrer/innen > Berufsziel Lehrer/in.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart Telefon 0711 279-2835 und -2611 Fax 0711 279-2838 E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de www.kultusportal-bw.de www.bildung-staerkt-menschen.de www.ls-bw.de

REDAKTION:

VERANTWORTLICH: Stephan Burk, Markus Benkmann-Köhler, Johannes Lambert, Dr. Veronika Nölle, Michael Siefert, Claudia Stuhrmann

MITARBEIT:

Klaus Behringer, Eduard Bruckner, Markus Heinkele, Martin Müller, Alfred Ohnezat, Peter Friedrich Pfeifle, Manfred Reuter, Rolf Springmann, Dr. Peter Stein, Dr. Petra Zachmann, unter Beteiligung des Landesschülerbeirats

TITELFOTOS:

Robert Thiele, Stuttgart

GESTALTUNG:

www.part-stuttgart.de

DRUCK:

Bechtle Druck&Service, Esslingen

AUFLAGE:

110.000

NOVEMBER 2010

Nachbestellungen sind per E-Mail (oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de) oder Fax (0711 279-2838) möglich.

Die Abwicklung des Versands erfolgt durch die Remstal Werkstätten der Diakonie Stetten e.V., eine gesetzlich anerkannte Werkstätte für Menschen mit Behinderungen.

Alle eingesetzten beziehungsweise verarbeiteten Rohstoffe und Materialien entsprechen den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Normen beziehungsweise geltenden Bestimmungen und Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

Der Herausgeber hat bei seinen Leistungen sowie bei Zulieferungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Verfahren und Erzeugnissen bevorzugt eingesetzt.

WAHLWERBUNGSVERBOT:

"Diese Informationsschrift wird vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen/Kandidaten oder Helferinnen/Helfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben

parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch, die Broschüre an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung weiterzugeben. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Es ist den Parteien jedoch erlaubt, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden."